

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001215	Stadt Möckern	Keine Bedenken	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
2.	1001228	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	Die Erfordernisse der Raumordnung gemäß den o.g. Regionalplänen der Planungsregion Halle finden in Abhängigkeit der gewählten Kriterien sowie der naturräumlichen Ausstattung ihre angrenzende Entsprechung in den Festlegungen des 1. Entwurfs der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“. Aus regionalplanerischer Sicht der RPG Halle sind die Regionalpläne der benachbarten Planungsräume Halle und Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 7 Abs. 2 ROG aufeinander abgestimmt.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
3.	1001231	Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.	Es wird darum gebeten, alle relevanten Anliegen der involvierten Landwirte bzw. Teilnehmer aufzunehmen und entsprechend einer guten praxisgerechten Bewirtschaftung innerhalb der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Dies vorausgesetzt, bestehen keine weiteren Einwände.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
4.	1001233	Kreiskirchenamt Wittenberg	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus kirchlicher Sicht keine Bedenken. Hinweis, dass bei Inanspruchnahme von kirchlichen Grundstücken die Entschädigungsbedingungen der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (EKM) gelten.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange von Grundstücksentschädigungen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
5.	1001339	Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH - DVV - Stadtwerke	Unter Einhaltung der gültigen Vorschriften stimmen die Medienträger der Stadtwerke Dessau dem o.g. Vorhaben grundsätzlich zu.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
6.	1001359_003	1001610	Zunächst möchte ich mich ausdrücklich für die bisher geleistete Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft bedanken. Die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten ist eine komplexe und verantwortungsvolle Aufgabe, die hohe Anforderungen an	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>Abwägung, Fachlichkeit und Transparenz stellt.</p> <p>Ich habe die Sitzung am 17.06.2025 persönlich vor Ort verfolgt. Ehrlicherweise war ich irritiert über den Tonfall einzelner Bürgerbeiträge und über manche Argumentationen, die wenig Substanz erkennen ließen. Teilweise wirkten diese eher von Propaganda und einem undemokratisch anmutenden Vorgehen geprägt, das fast ausschließlich auf ein „Dagegen“ hinauslief, ohne konstruktive Ansätze zu liefern.</p> <p>Umso mehr habe ich die fundierte und sachlich differenzierte Diskussion der stimmberechtigten Mitglieder geschätzt, die verdeutlichte, wie wichtig eine ausgewogene und fachlich tragfähige Entscheidungsfindung für die Region ist.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme möchte ich, namens der Erbegemeinschaft, ausdrücklich betonen, dass wir der Ausweisung von Vorranggebieten grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Wir sind bereits mit Projektentwicklern im Gespräch und haben den Eindruck gewonnen, dass viele dieser Unternehmen mit großer Verantwortung und Rücksicht auf die Region gestalten würden. Entsprechend sprechen wir uns für die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts aus.</p>			
7.	1001413_001	Stadt Bitterfeld-Wolfen	<p>Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist der zentrale Baustein für die Energiewende in der Bundesrepublik Deutschland. Daher wurden die gesetzlichen Grundlagen, wie die Gesetze zum Ausbau erneuerbarer Energien auf Bundes- und Landesebene geändert, um neben dem Repowering weitere neue Flächen zum Ausbau der Windenergie auszuweisen.</p> <p>Für die Regionale Planungsgemeinschaft muss bis Ende 2027 das Ziel erreicht werden, Windenergiegebiete auf 1,9 % der Fläche der Planungsregion festzulegen.</p> <p>Da bei Verfehlung dieses Zieles eine räumliche Steuerung auf Ebene der Regionalplanung nicht mehr möglich ist und selbst anderweitige Darstellungen in Flächennutzungsplänen der Kommunen den Bau von Windenergieanlagen auf Grund der dann eintretenden Privilegierung nicht verhindern, wird seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ — 1. Entwurf begrüßt und</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	12/5/0

			unterstützt.				
8.	1001414_001	1001646	Ich finde es gut, dass überwiegend bereits bestehende Gebiete ausgewiesen sind. Nach meiner Wahrnehmung ist die Windenergie im Vergleich zu anderen Bundesländern bereits gut ausgebaut. Wenn Flächen zusätzlich geeignet sind, sollten diese zur Nutzung in Erwägung gezogen werden.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	-	12/5/0
9.	1001435_001	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Die Mindestabstände zu bewohnten Gebieten in der Region Havelland-Fläming sind bei der beabsichtigten Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ausreichend eingehalten. Bis auf das Vorranggebiet Linda weisen die geplanten Vorranggebiete zu den im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming festgelegten Vorranggebieten einen Abstand von mehr als 5 Kilometer auf. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist dieser Mindestabstand erforderlich, um einer überfrachtenden Wirkung der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild vorzubeugen.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
10.	1001586_001	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es zum o.g. Vorhaben keine Einwände, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden: Hinweise: Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige untere Bodenschutzbehörde auf Grundlage des § 11 BBodSchG i.V.m §§ 9, 11 BodSchAG LSA über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Schädliche Bodenveränderungen sind entsprechend § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Verdachtsflächen im Sinne des § 2 Abs. 4 BBodSchG sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht. Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			<p>Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert und abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte), ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.</p> <p>Altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird die in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendigen Hinweise und Auflagen, insbesondere in Bezug auf möglicherweise betroffene Altlastverdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen, standortspezifisch im Rahmen der einzelnen Vorhaben prüfen und mitteilen.</p>			
11.	1001598_001	1001765	<p>Als Projektentwickler für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie ist die ... bundesweit tätig. Sachsen-Anhalt war bereits in der Vergangenheit eines der bedeutendsten Bundesländer für unser Unternehmen bei der Planung und Realisierung von Windparkvorhaben. Unsere Aktivitäten reichen in Sachsen-Anhalt bis 1998 zurück und umfassen die Themen Projektentwicklung, Baudienstleistungen, Betriebsführung, Instandhaltung und Repowering von Windparks. So ist der ... Windpark Elster mit einer installierten Leistung von 105,4 Megawatt eines der leistungsstärksten Repowering-Projekte Europas. 16 moderne Windenergieanlagen ersetzen 50 ältere und erzeugen sechsmal mehr grünen Strom.</p> <p>Da wir aktuell mehrere Projekte in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg verfolgen, sind wir von der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ erheblich betroffen. Daher möchten wir zur beschlossenen Konzeption Stellung nehmen.</p> <p>Der von der Regionalversammlung am 27.06.2025 gebilligte 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ enthält Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie,</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	12/5/0

			<p>die einer Gebietskulisse von 7.051 ha bzw. 1,94 % der Fläche der Planungsregion entsprechen. Der Planentwurf erreicht somit das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Altmark von 1,9 % zum 31.12.2027 gem. § 9a LEntwG LSA.</p> <p>Wir begrüßen den vorgelegten ersten Entwurf ausdrücklich. Er stellt einen wesentlichen Schritt dar, um die ambitionierten Ausbauziele des Landes Sachsen-Anhalt im Bereich der Windenergienutzung zu erreichen und die entsprechenden bundessowie landesrechtlichen Vorgaben wirksam umzusetzen. Aus Sicht der Regionalplanung gelingt dem Entwurf bereits ein ausgewogener Ausgleich zwischen den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes einerseits und den raumordnerischen Erfordernissen zur Nutzung der Windenergie andererseits.</p>			
12.	1001637_008	Stadt Zerbst/Anhalt	<p>Im Vorverfahren zur Suchraumkulisse für den Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg“ verfolgte die RPG bereits das Ziel, den höheren Flächenbeitragwert von 2,3 % zu erreichen, obwohl dies von Gesetzeswegen nicht notwendig wurde.</p> <p>Die Stadt Zerbst/Anhalt begrüßt, dass die Regionalversammlung der Planungsregion Anhalt — Bitterfeld — Wittenberg in der Sitzung am 27. Juni 2025 sich dazu entschieden hat, das verbindliche Flächenziel für den Sachlichen Teilplan Wind 2027 von geplanten 2,3 % auf die bis zum 31. Dezember 2027 gesetzlich vorgeschriebene Fläche von 1,9 % zu reduzieren. Diese Entscheidung verschafft der Stadt Zerbst/Anhalt, gemeinsam mit der Regionalen Planungsgemeinschaft, den notwendigen Zeitraum, um nach weiteren möglichen Flächenpotenzialen zu recherchieren, welche in der Bevölkerung ie notwendige Akzeptanz finden. Des Weiteren kann somit besser auf mögliche Abweichungen des Flächenzieles 2032 eingegangen werden, falls sich Veränderungen der politisch festgelegten Ziele ergeben sollten.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	12/5/0
13.	1001638_001	1001773	Die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	12/5/0

14.	1001638_003	1001773	<p>Im Rahmen des integrierten Energiekonzepts beabsichtigt die ... in Kooperation mit der Stadt Südliches Anhalt die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet VII Gröbzig/Dohndorf. Die im Entwurf dargestellten Flächen decken sich weitgehend mit den von der Stadt Südliches Anhalt im Rahmen der Zielabweichungsverfahren beantragten Flächenkulissen.</p> <p>Das Vorranggebiet wurde gegenüber dem ursprünglichen Antrag vergrößert. Diese Erweiterung wird ausdrücklich begrüßt, da in diesem Bereich bestehende Infrastruktureinschränkungen, insbesondere durch vorhandene Gasleitung sowie mehrere Richtfunktrassen, die technische Layoutplanung erheblich begrenzen. Die größere Flächenkulisse trägt somit zu einer verbesserten planerischen Umsetzbarkeit der Windenergienutzung bei.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
15.	1001666	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe	<p>Stellungnahme vom 30.05.2023 gilt weiterhin. Eine Aufnahme der benannten Randbedingungen in die Unterlagen erfolgte nicht. Anregungen der Aufnahme eines entsprechenden Verweises auf die Beteiligung der WSV bei WEA mit einem Abstand von bis zu 10 km zur Bundeswasserstraße mit anschließender Prüfung durch die WSV hinsichtlich Einschränkung oder Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt unter Punkt 2.1.4.10 der Planungskonzeption.</p> <p>Aus der Stellungnahme vom 30.05.2023: keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Hinweise im weiteren Beteiligungsverfahren berücksichtigt werden:</p> <p>In Planungsregion befindet sich Bundeswasserstraßen Elbe und Saale einschl. Zubehörs und Liegenschaften. Flächen der WSV sind nicht zu überplanen. Es dürfen keine Einschränkungen auf Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und Einwirkungen auf Bundeswasserstraßen einschl. Zubehör ausgehen. Beeinflussung der radargestützten Navigation, des Binnenschifffahrtsfunks sowie anderer Funktechnischer Kommunikationswege durch WEA möglich. Einzelfallprüfung erforderlich, Kosten für Verminderungsmaßnahmen durch Vorhabenträger zu tragen. Gewährleistung der Vermeidung der Gefährdung durch Eisabwurf, Lichtblitze, störende Lichter durch Nachtbefeuerung, Verwechslung mit Schifffahrtszeichen. Beim Ausbau der Netzinfrastruktur im</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			Hochspannungsbereich gilt grundsätzlich unterirdische Verlegung und geschlossene Bauweise. Hinweise zu Mindestlichthöhen bei Freileitungen. Darstellung Kommunikationskabel; Bestandsschutz; Berücksichtigung bei Planungen; Umverlegungskosten durch Verursacher zu tragen.				
16.	1001748_001	Lutherstadt Wittenberg	Mit dem Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird in erster Instanz das Teilflächenziel von 1,9 % bis 2027 erfüllt. Die Lutherstadt Wittenberg begrüßt diesen planerischen Ansatz, die regionalisierten Flächenbeitragswerte für die Entwicklung der Standorte von Windenergieanlagen (WEA) in einem zweistufigen Planungsvorgang gemäß den zeitlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zu erreichen.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
17.	1001749_001	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfolio-management	Es bestehen keine Bedenken zum Planvorhaben. Von den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie gehen nach Kenntnis- und Informationslage zum Planungszeitpunkt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Funktionen der Gebiete des Netzes "NATURA 2000" im Hinblick auf deren Erhaltungsziele oder den Schutzzweck aus. Weitergehende Prüfschritte sowie Beteiligung oder Unterrichtung der Europäischen Kommission sind insoweit nicht erforderlich.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
18.	1001828	Gemeinde Löbnitz	Keine Bedenken und Anregungen	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
19.	1001837_014	Stadt Dessau-Roßlau	Den Ausführungen des Umweltberichtes, dass bezogen auf die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und den Luftleitbahnen eine geringe Konfliktintensität besteht und keine Betroffenheit vorliegt, wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde gefolgt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist gegen die Vorhabengebiete grundsätzlich nichts einzuwenden. Durch das Beibehalten des 1.000 m Abstands um „Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung und um Kur- und Klinikgebiete“ können mögliche schädliche Umwelteinwirkungen (hier: erhebliche	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>Belästigungen durch Geräusche oder Schattenwurf) durch den Betrieb der Windenergieanlagen bereits bei der Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete für die Windenergienutzung weitestgehend vermieden werden.</p> <p>Unter welchen immissionsschutzrechtlichen Randbedingungen (z. B. zulässiger Schalleistungspegel, Nachtabsenkung, Schattenwurfsabschaltung, etc.) zusätzliche Windenergieanlagen/Windparks am konkreten Standort betrieben werden können, bleibt der gebotenen Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>				
20.	1001850_002	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	<p>Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (FD 38)</p> <p>1. Allgemein Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben werden aus brandschutzbehördlicher Sicht keine Bedenken angemeldet, sofern folgende Forderungen realisiert werden:</p> <p>2. Brandschutz - Infrastruktur Für die geplanten Vorranggebiete ist mit den zuständigen Brandschutzdienststellen, Behörden der öffentlichen Sicherheit sowie mit den Forstämtern zu prüfen, dass die bestehende und geplante brandschutztechnische Infrastruktur nicht gefährdet oder gestört wird. Das betrifft beispielsweise: die Waldbrandüberwachung per Kamerasystem, mögliche Richtfunkstrecken der BOS, die Funkversorgung der BOS (Aufzählung nicht abschließend).</p> <p>3. Anregung Ausgleichsmaßnahmen Im Zuge der Umsetzung von Windenergieanlagen entsprechend der vorliegenden Unterlagen regt die Untere Brandschutzbehörde an, Maßnahmen aus dem RdErl. des MULE vom 14.5.2019 - 52.2-64002 Walderhaltung und Waldfunktionenausgleich bei Waldumwandlungsmaßnahmen - Anweisung zum Verfahren, umzusetzen. Insbesondere unter Punkt 3 "Auswahl von geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" im Sinne des abwehrenden Brandschutzes zur Verbesserung der Waldstruktur ist als Ersatzmaßnahme zu priorisieren. Zitat: "Vorrang haben dabei waldbauliche Maßnahmen, die zu</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			einer schnelleren Kompensation verlorengegangener Waldfunktionen beitragen. Insbesondere sind dies Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Waldstrukturen (zum Beispiel Waldumbau, Aufbau mehrschichtiger Bestände, Erhöhung der Laubholzanteil, Aufbau von Brandriegeln, Errichtung von Löschwasserentnahmestellen für die Waldbrandbekämpfung) führen."			
21.	1001912_005	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsforstamt Dessau	<p>Die forstfachliche und forstrechtliche Betroffenheit des Sachlichen Teilplans ergibt sich aufgrund von geplanten Vorranggebieten in geschlossenen Waldflächen. Es handelt sich dabei um das VRG XXXII Zschornowitz Kippe mit einer Flächengröße von 69 ha. Im VRG XXXII Zschornowitz Kippe stehen vier Bestand-WEA. Dem VRG Zschornowitz XXXII Kippe wird mit Einschränkung nur für Repowering-Maßnahmen zugestimmt.</p> <p>Insbesondere folgende Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes werden durch vorliegende Planung zu stark berührt.</p> <p>Schutzfunktionen des Waldes</p> <p>In den § 1 des LWaldG sowie dem §1 des BWaldG werden die verschiedenen Funktionen der Wälder definiert. Danach ist insbesondere den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Umweltbedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Klima, Wasserhaushalt, Luftreinhaltung, Bodenfruchtbarkeit, Landschaft, Infrastruktur und Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, ggf. zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Auf Landesebene betont das LWaldG in § 3 die allgemeinen Waldfunktionen wie nachhaltige Bewirtschaftung, Schutz der Böden, Wasserhaushalt, Artenvielfalt, Klimaschutz und Erholung; weitere Regelungen zu Bodenschutz- und Wasserhaushaltsaufgaben finden sich in den §§ 5 und 7, und § 8 LWaldG unterstreicht die Erholungsfunktion des Waldes.</p> <p>Klimaschutzfunktion</p> <p>Der Wald erfüllt eine wichtige Klimaschutzfunktion. Durch den Anschluss geschlossener Waldbestände kommt es zu einem gestörten Bestandesklima. Auf den Rodungsflächen</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	12/5/0

			<p>einschließlich neu gebauter Zuwegungen kommt es zu Temperaturerhöhungen. Durch das oft helle Schottermaterial kann der Temperatureffekt infolge der Reflexion der Wärmestrahlung noch erhöht werden. Die Klimaschutzfunktion ist somit beeinträchtigt.</p> <p>CO2-Speicherleistungsvermögen der Wälder</p> <p>Sachsen-Anhalt ist mit einem Gesamtwaldanteil von ca. 25 % ein waldarmes Bundesland. Aus diesem Grund besitzt jede Waldfläche einen hohen Stellenwert, insbesondere in Hinblick auf die Waldschädigungen aufgrund der Klimaveränderungen. Diese zeigen sich in fast allen Waldgebieten und es sind nahezu alle Baumarten betroffen. Zudem haben Wälder ein sehr hohes Potenzial, CO2 zu binden. Durch Rodung und Versiegelung von Waldflächen kommt es zum Verlust von photosynthetisch aktiver Biomasse und ihrer Kohlenstoff-Senkenfunktion. Das Potenzial der CO2-Speicherleistung soll folgendes Rechenbeispiel veranschaulichen: Für einen Kiefernbestand mit 250 Vorratsfestmetern und einem Alter von 70 Jahren wird ein CO2 -Umrechnungsfaktor von 1,4 angegeben. $250 \text{ Vfm} \times 1,4 = 350 \text{ Tonnen CO}_2$.</p> <p>Einfluss auf die Wasserspeicherkapazität und Boden</p> <p>Waldböden speichern Wasser und geben es verzögert an Grund- und Oberflächengewässer ab, wodurch Wälder regional Grundwasserneubildung und Oberflächenabfluss regulieren. Die typische Wasserspeicherkapazität im durchwurzelten Waldboden liegt bei rund 100 Litern pro Quadratmeter. Eingriffe wie Versiegelung, Bodenverdichtung und Zuwegungen reduzieren diese Kapazität und erhöhen den Oberflächenabfluss. Der Bau von Windenergieanlagen erhöht Versiegelung und Verdichtung, beeinträchtigt Bodenfauna, Humusbildung und Erosionsgefahren sowie Habitatvielfalt durch neue Verkehrswege. Aus landschafts- und erholungsbezogener Sicht können Sichtbarkeit, Lärm und Lichtemissionen die Erholungsqualität beeinflussen.</p> <p>Windenergieanlagen erhöhen den Flächenbedarf für Fundamente, Zuwegungen und Kranpositionen, steigern Versiegelung und Verdichtung der Böden und verringern deren Durchlässigkeit sowie Speicherkapazität. Dadurch kommt es zu stärkerem Oberflächenabfluss und potenziell geringerer Grundwasserneubildung. Die Baubereiche</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>beeinträchtigen Bodenfauna, Humusbildung und Erosionsgefahren. Die Errichtung von WEA in einem geschlossenen Waldgebiet ist unter verschiedenen Gesichtspunkten bedenklich. Es kommt zu einer Inanspruchnahme von Fläche und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen. Am Beispiel des Schutzgutes Bodens soll dies näher erläutert werden. Intakte Waldböden weisen vielfältige Speicher- und Habitatfunktionen auf. Die nutzbare Wasserspeicherkapazität eines durchwurzelten Waldbodens wird mit rund 100 l pro m² angegeben (mittel- bis flachgründige Braunerde). Die Versiegelungsfläche für eine WEA beträgt 0,66 ha (Durchschnittswert für eine 7,5 MW-Anlage). Bei der Versiegelung des Bodens durch eine WEA beträgt der Verlust von Wasserspeicherkapazität für diesen Bodentyp 660 m³. Neben der Fundamentfläche kann auch auf teilversiegelten Flächen (Kranstellplatz und Zuwegungen) die Wasserspeicherfunktion des Bodens verloren gehen. Es kommt durch die Schotterung der Wege zu einer weiteren Bodenversiegelung.</p> <p>Historische Waldstandorte</p> <p>Die Dübener Heide ist mit ca. 77.000 Hektar das größte geschlossene Mischwaldgebiet in Mitteldeutschland. Davon befinden sich ca. 42% (32.000 ha) in Sachsen-Anhalt, in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg. Im Rahmen eines Forschungsvorhabens durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) wurden 2004 bundesweit alle historisch alten Waldstandorte ab einer Größe von 50 ha erfasst. Historisch alte Waldstandorte sind Waldflächen, die seit mehr als 200 Jahren kontinuierlich als Wald genutzt wurden. Der Beginn der geschichtlichen Waldentwicklung ist für die Dübener Heide ab der Epoche des Spätglazials (ca. 8.000 v.u.Z.) anzusetzen. Dieses Waldgebiet gehörte seit Jahrhunderten zu den großen Waldbesitzungen der sächsischen Kurfürsten und wurde entsprechend bewirtschaftet. Die Errichtung von WEA stellt in dieser Hinsicht eine erhebliche Störung dar.</p> <p>Einfluss auf Wildtiere</p> <p>Wälder dienen vielen Wildtieren als Rückzugsgebiete, besonders in intensiv genutzten Kulturlandschaften. Durch WEA im Wald ergeben sich indirekte Auswirkungen wie Veränderungen von Lebensräumen und potenzielle Störungen des Nahrungsangebots. Wildtiere verfügen über eine feine Wahrnehmung und reagieren daher empfindlich</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>auf Geräuschbelastung, Licht- und Vibrationswirkungen sowie Bewegungen. Bei der Ausweisung von Windparks muss dies Berücksichtigung finden.</p> <p>Akzeptanz WEA im Wald</p> <p>Die Zustimmung für erneuerbare Energien ist bei der Bevölkerung grundsätzlich hoch, während die Akzeptanz für WEA im Wald deutlich geringer ist. Der Bau von WEA im Wald kann zu lokalen Konflikten führen. Hauptgründe sind visuelle Beeinflussung, Lärm, Schattenwurf sowie Auswirkungen auf Biodiversität, Waldbewirtschaftung und Erholung.</p> <p>Im VRG XXXII Zschornewitz Kippe befinden sich bereits Windenergieanlagen im Bestand. Das Betreuungsforstamt hatte in seiner o. g. Stellungnahme unter der Voraussetzung zugestimmt, dass dieses Gebiet nicht in der Fläche erweitert wird und es sich lediglich um Repowering handelt. Im Vergleich zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Wind von 2023 hat sich bei diesem VRG die Fläche von 167 ha auf aktuell 69 ha verringert. Bei der weiteren Planung sind dennoch die Schutzwürdigkeit des Waldes, mögliche Auswirkungen auf den Waldbestand sowie erforderliche Ausgleichs- und Waldumbaumaßnahmen gemäß BNatSchG, NatSchG LSA und LWaldG zu beachten. Das Betreuungsforstamt Dessau stimmt unter der Beachtung dieser Vorgaben zu.</p>			
22.	1001962_003	Regionaler Planungsverband Leipzig – Westsachsen	<p>Die offengelegte planerische Herangehensweise ist plausibel und anforderungsgerecht. Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West-sachsen ergeben sich die nachfolgenden Hinweise, um deren Berücksichtigung im Interesse einer Vermeidung von Planungsbrüchen im Bereich der Landes- und Regionsgrenze auch im Sinne einer guten Nachbarschaft gebeten wird.</p> <p>Generell weisen wir darauf hin, dass die gewählten Kriterien (z.B. Siedlungsabstand) nicht nur auf das Gebiet der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, sondern i. S. des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch auf angrenzende Planungsregionen Anwendung finden.</p> <p>Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans sowie bei der Beurteilung der festlegungsbezogenen Auswirkungen des Sachlichen Teilplans im Rahmen der Strategischen</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	12/5/0

			<p>Umweltprüfung sind, auch unter Berücksichtigung der ab 01.02.2023 verbindlichen Überleitungsvorschrift nach § 245e BauGB, die bestandskräftigen Festlegungen des Regionalplans Leipzig-West-sachsen regionsübergreifend einzustellen und zu berücksichtigen. Der Regionalplan Leipzig-West-sachsen ist mit der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 50/2021 des Sächsischen Amtsblatts am 16.12.2021 in Kraft getreten, nicht im Rahmen gerichtlicher Normenkontrollen beanstandet und somit bestandskräftig.</p> <p>Zugleich verweist der RPV Leipzig-West-sachsen darauf, dass auch in der Region Leipzig-West-sachsen derzeit eine Teilfortschreibung zum Thema Erneuerbare Energien durchgeführt wird. Da der bestandskräftige Regionalplan auf den energiepolitischen Zielen des Freistaates der Jahre 2012/2013 (Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012, Landesentwicklungsplan Sachsen 2013) basiert, nunmehr aber auf Bundes- sowie Landesebene grundlegende gesetzliche Neuregelungen erfolgten und ein dringlicher Fortschreibungsbedarf der regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht, hat der Planungsverband ebenfalls ein entsprechendes Planverfahren eingeleitet. Die zweite Beteiligungsrunde nach § 6 Abs. 2 SächsLPlIG wurde im 2. und 3. Quartal 2025 durchgeführt und innerhalb derer auch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>Da im Nahbereich der Regionsgrenze zwischen den Planungsregionen Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und Leipzig-West-sachsen bereits mehrere, langjährig vorgeprägte Windparkstandorte bestehen (Brehna-Roitzsch, Zaasch, Axien-Hohndorf, Prettin, Großtreben), wird durch den RPV Leipzig-West-sachsen eine regionsübergreifende Betrachtung von geeigneten Flächenpotenzialen zur Ausweisung der Windenergiegebiete ausdrücklich begrüßt und unter Beachtung des novellierten Rechtsrahmens sowie kumulativer Umweltauswirkungen eine frühzeitige Einstellung beabsichtigter, regionsübergreifend wirksamer Festlegungen in die gegenwärtigen Beteiligungsverfahren beider Planungsregionen unterstützt.</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

23.	1001964_011	Landkreis Teltow-Fläming	Durch das Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall im Umweltamt werden zu den Belangen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Bedenken zur Planung mitgeteilt. Belange der unteren Wasserschutzbehörde unterliegen aktuell noch der Prüfung. Eine ggf. erforderliche ergänzende Stellungnahme wird schnellstmöglich nachgereicht.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
24.	1003104_013	1002774	Begrüßt werden die Arbeiten am Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll. Die in dem Rahmen der Neuaufstellung auszuweisenden Vorranggebiete (VRG) Windenergie können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchte in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbar werdenden Klimawandels insbesondere hervorgehoben werden. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung effektiver Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen. Dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal deutlich. Dieses Jahrzehnt entspricht dem Wirkzeitraum der Regionalplanaufstellung die in diesem Wirkzeitraum zu erreichende Ziele bilden daher den grundlegenden Maßstab.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
25.	1003116	1002787	Wir begrüßen ausdrücklich das Engagement, den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben, um die Klimaschutzziele zu erreichen, die Versorgungssicherheit zu stärken und eine langfristig bezahlbare Energieversorgung zu gewährleisten. Die Energiewende ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Der konsequente Ausbau der Windenergie leistet dabei einen entscheidenden Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>damit zum Schutz unseres Klimas. Gleichzeitig trägt eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien zur Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und geopolitischen Risiken bei, wodurch die Versorgungssicherheit für die Region langfristig verbessert wird.</p> <p>Auch wirtschaftlich bietet der Ausbau der Erneuerbaren Energien große Chancen. Regionale Wertschöpfung, die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Investitionen in nachhaltige Technologien verbessern die wirtschaftliche Stabilität der Region. Darüber hinaus kann eine intelligente Flächennutzung dazu beitragen, Naturschutzbelange und die Interessen der Anwohner bestmöglich zu berücksichtigen.</p> <p>Ein zukunftsfähiger und tragfähiger Ausbau der Erneuerbaren Energien setzt jedoch eine breite gesellschaftliche Akzeptanz voraus. Daher begrüßen wir die Möglichkeit zur Beteiligung und die transparente Diskussion über die Planungen. Eine frühzeitige Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, der Kommunen und anderer Interessierter schafft Vertrauen, fördert die Identifikation mit den Maßnahmen und kann dazu beitragen, Konflikte zu vermeiden oder konstruktiv zu lösen. Ebenfalls stellt der Entwurf ein Instrument zur Schaffung einer rechtlichen Basis für alle Beteiligten in der Region dar.</p> <p>In diesem Sinne begrüßen wir den vorliegenden Entwurf als wichtigen Baustein in Richtung einer nachhaltigen, klimafreundlichen und wirtschaftlich tragfähigen Energieversorgung. Wir freuen uns auf einen konstruktiven Austausch und eine weiterhin transparente Ausgestaltung des Planungsprozesses, um die bestmöglichen Lösungen für unsere Region zu finden.</p>				
26.	1001863_003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	<p>Einleitung Das WindBG enthält lediglich eine Anlage. Zur Vermeidung von Irritationen sollte der Zusatz „1“ daher entfallen.</p>	Redaktionelle Hinweise	Folgen	Wird korrigiert.	12/5/0
27.	1001863_008	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	<p>Rechtsquellenverzeichnis Zur Vervollständigung der Rechtsquellen wird die Aufnahme des Landesentwicklungsplans 2010 sowie des aktuell in Aufstellung befindlichen</p>	Redaktionelle Hinweise	Folgen	Rechtsquellen werden aktualisiert und ergänzt.	12/5/0

			Landesentwicklungsplans empfohlen.				
28.	1001829_009	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	Zu kritisieren ist, dass das Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) vom 28.10.1997 als Rechtsgrundlage in den Planunterlagen nicht enthalten ist, obwohl Landwirtschaftsflächen und vor allem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft beansprucht werden und obwohl in der Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 05.06.2023 bereits darauf hingewiesen wurde. Daher wird erneut darauf hingewiesen, dass die Rechtsgrundlagen dahingehend ergänzt werden sollten.	Redaktionelle Hinweise	Nicht folgen	Keine Berücksichtigung, weil übergeordnetes BBodSchG bereits aufgeführt ist.	12/5/0
29.	1003104_001	1002774	Im Kapitel 2 wird umfänglich über die gesetzlichen Vorgaben, die die Notwendigkeit zur neuerlichen Erarbeitung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ bilden, informiert. In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, den Bogen noch weiter zu spannen hin zu den im nationalen und internationalen Kontext festgelegten und verpflichtenden Klimaschutzzielen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich, neben weiteren 179 Staaten, bei der UN-Klimakonferenz im Dezember 2015 in Paris verpflichtet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2° Celsius im Vergleich zur vorindustriellen Zeit zu begrenzen mit Anstrengungen auf eine Beschränkung auf 1,5° Celsius ¹ . Dies ist unbedingt notwendig, um uns und nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Zukunft zu ermöglichen ² . Dazu müssen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65% gegenüber 1990 in Deutschland reduziert werden. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht am 24.03.2021 mit der erfolgreichen Verfassungsbeschwerde gegen das Klimaschutzgesetz festgestellt, was die Reduzierung von Treibhausgasen ab 2031 anging. Ein wesentlicher Anteil dieser Reduktionen ist über den Umbau unserer Energieversorgung, weg von fossilen Energieträgern hin zu Erneuerbaren Energien, zu bewerkstelligen. Mit Energieversorgung ist dabei nicht nur der Strombereich, sondern schließt die Themen Mobilität, Wärme und stoffliche Energieträger (bspw. Wasserstoff) sektorübergreifend ein. Wir benötigen daher einen weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien als saubere, verlässliche und preisstabile Stromversorgung, um final auch den	Redaktionelle Hinweise	Nicht folgen	Die Einleitung enthält die bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des vorliegenden Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027".	12/5/0

			<p>Industrie- und Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten.</p> <p>In diesem Sinne hat der Gesetzgeber insbesondere auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) novelliert und mit dem „§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ die Wichtig- und Notwendigkeit des Ausbaus herausgestellt:</p> <p>1 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-abkommen-von-paris.html</p> <p>2 https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/kosten-klimawandel-2170246#:~:text=Mindestens%20145%20Milliarden%20Euro%20Schäden,280%20und%20900%20Milliarden%20Euro.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>				
30.	1001172	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	Keine Betroffenheit	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
31.	1001202	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Keine Betroffenheit.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
32.	1001203	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg	Keine Betroffenheit	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
33.	1001204	Referat 46 "Regionale Strukturpolitik" Ministerium für Wirt-	Keine Betroffenheit.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

		schaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz					
34.	1001206	Stadtverwaltung. Domnitzsch	Keine Betroffenheit	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
35.	1001213	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt	Keine Betroffenheit	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
36.	1001214	Landkreis Potsdam-Mittelmark	Keine Betroffenheit	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
37.	1001232	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	keine Betroffenheit	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
38.	1001236	Landesver- waltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 304 / Denkmalschutz, UNESCO- Weltkulturerbe	Denkmalschutzrechtliche Hinweise: Erkenntnisse, dass mit dem Vorhaben meine Zuständigkeit als obere Denkmalschutzbehörde berührt wird, liegen nicht vor. Dies wäre dann gegeben, wenn Kulturdenkmale aus zwingenden Gründen zerstört oder weggenommen werden müssen, § 14 Abs. 10 DenkmSchG LSA. Vorsorglicher Hinweis, dass das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, als Träger des öffentlichen Belangs -Kulturgüter- in jedem Fall beteiligt werden muss, §§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und 8, Abs. 3 DenkmSchG LSA. Alle Maßnahmen an einem Kulturdenkmal bedürfen der Genehmigung durch die unteren Denkmalschutzbehörden, vorliegend durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und den Landkreis Wittenberg (§ 14 Abs. 1; 88 Abs. 1 S. 1 DenkmSchG LSA). Diese können verlangen, dass Veränderungen und Maßnahmen an einem Kulturdenkmal dokumentiert werden.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung	Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalfachamt) wurde beteiligt. Die Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			Die Veranlasser der Maßnahmen und Veränderungen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden, § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA. Gemäß 8 9 Abs 3 DenkmSchG LSA sind außerdem etwaige unerwartete Bodenfunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmales (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde) bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.				
39.	1001242	Diakonie Mitteldeutschland	Diakonie Mitteldeutschland besitzt auf dem Gebiet Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg kein Grundstück mehr.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
40.	1001244	Deutscher Wetterdienst	Keine Einwände gegen die vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
41.	1001245	Handwerkskammer Halle (Saale)	Handwerkskammer Halle (Saale) verzichtet auf eine Stellungnahme.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
42.	1001309	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 401 Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Keine Betroffenheit. Hinweise: Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
43.	1001366	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen Abteilung Gebietsdenkmalpflege	Durch die Planinhalte sind keine sächsischen Kulturdenkmale im Zuständigkeitsbereich des Landesamts für Denkmalpflege Sachsen betroffen.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
44.	1001367	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 405 Abwasser	Abwasserrechtliche Belange sind nicht berührt.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

45.	1001392	Biosphären-reservatsverwaltung Mittelelbe	Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich keine Vorranggebiete im Biosphärenreservat Mittelelbe befinden. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
46.	1001419	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Erfordernisse der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark werden nicht berührt.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
47.	1001450	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung	Keine Betroffenheit.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
48.	1001451	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA)	Keine Betroffenheit.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
49.	1001452	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirt- schaft (SMUL)	Keine Betroffenheit.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
50.	1001453	Stadt Gommern	Keine Betroffenheit.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
51.	1001492_ 001	Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Bau	Untere Landesentwicklungsbehörde hat keine raumordnerischen Bedenken. Untere Immissionsschutzbehörde hat keine weiteren Anregungen. Sollten Belange des Landkreises Jerichower Land betroffen sein behält sich die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vor, diese zu prüfen und entsprechend Stellung zu nehmen. Der nachfolgende Hinweis ist zu beachten: Gemäß §§ 1 und 50 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u.a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>vermieden werden.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Keine Betroffenheit von Bodenflächen.</p>				
52.	1001515	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 404 Wasser	<p>Es sind keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt.</p> <p>Hinweise Gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 WG LSA sind Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen können, verboten. Nach § 97 Abs. 2 S. 1 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern. Gemäß § 97 Abs. 3 S. 1 WG LSA kann die Wasserbehörde zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 Ausnahmen genehmigen, wenn Anlagen der Ver- oder Entsorgung, der Be- oder Entwässerung oder des Verkehrs betroffen sind oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist.</p>	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die Hinweise betreffen das Vorhabenzulassungsverfahren.	12/5/0
53.	1001542	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	<p>Zu den Belangen Vorsorge vor Fluglärm, Anlagensicherheit / Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Geologie und Naturschutz haben sich keine Betroffenheiten bzw. keine Hinweise ergeben.</p> <p>Belange des Fischartenschutzes und der Fischerei sind nicht berührt.</p>	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
54.	1001684	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	<p>Flussbereich Wittenberg In den ausgewiesenen Bereichen befinden sich keine Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutzanlagen und wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Unterhaltungslast des Flussbereiches Wittenberg. Ebenso befinden sich diese Gebiete nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet. Flussbereich Schönebeck</p>	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>In den ausgewiesenen Vorranggebieten, die sich in der Gebietskulisse des Flussbereiches Schönebeck befinden (hier: Dornbock und Drosa) liegen keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen für die wir unterhaltungspflichtig sind. Sie werden auch nicht von der geplanten Maßnahme tangiert. Ebenso befinden sich diese Gebiete nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet.</p> <p>Flussbereich Merseburg Es wurde keine gesonderte Stellungnahme des Flussbereiches Merseburg abgegeben. Die betroffenen Gebiete befinden sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Sollten dennoch von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu rechtzeitig Gestattungsverträge abzuschließen.</p> <p>Der LHW ist bei der weiteren Planung der konkreten Maßnahmen sowie bei der Erweiterung oder Neuschaffung weiterer Gebiete erneut zu beteiligen. Sollten hydrologische Daten zu Oberflächengewässern oder Grundwasserdaten benötigt werden, wenden Sie sich bitte an den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD). Die Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt.</p>				
55.	1001819_001	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	Keine Betroffenheit.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
56.	1001837_011	Stadt Dessau-Roßlau	<p>Untere Bodenschutzbehörde Für die Vorranggebiete XI — Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau und XV — Luko konnten zum jetzigen Zeitpunkt keine Altlastenverdachtsflächen festgestellt werden. Die Vorranggebiete wurden jedoch nicht konkret, mit den für eine Prüfung notwendigen Grundstücksangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) bezeichnet, aufgrund dessen diese Information unter Vorbehalt ergeht. Um verlässliche Aussagen im Hinblick auf eventuell bestehende Bodenbelastungen erteilen zu können, ist innerhalb der weiteren Planung die Angabe der</p>	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			konkreten Grundstücksangaben unerlässlich.				
57.	1001850_007	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	Messstellen des LHW – sind nicht vorhanden.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
58.	1001850_014	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	Es bestehen aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde keine fachlichen Belange. Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Prüfung und Festlegung konkreter Nebenbestimmungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
59.	1001937_001	Landratsamt Nordsachsen	Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung Es ergeben sich keine weiteren Hinweise, da die geplanten Vorranggebiete keine Auswirkungen auf die städtebaulichen Satzungen im Landkreis Nordsachsen haben. SG Denkmalschutz Durch die Planinhalte sind keine baulichen Kulturdenkmale als auch archäologische Kulturdenkmale/Relevanzbereiche im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Nordsachsen betroffen. Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen die vorliegende Planung keine Einwände. Umweltamt SG Abfall/Bodenschutz Durch die Planung werden die Belange der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen nicht berührt. Es werden daher keine Bedenken oder Hinweise geäußert.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
60.	1001937_002	Landratsamt Nordsachsen	SG Immissionsschutz Das Plangebiet grenzt zwischen der Stadt Brehna im Westen und dem Dreiländereck Brandenburg/Sachsen/Sachsen-Anhalt im Nordosten an den Landkreis Nordsachsen. Der aktuelle Planungsstand weist entlang der Kreisgrenze keine Vorranggebiete aus. Die nächstgelegenen Vorranggebiete II (Brehna/Roitzsch) und XVII (Prettin) werden bereits durch nähergelegene	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			Immissionsorte in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beschränkt. Die Belange zum Immissionsschutz werden daher innerhalb des Landkreises Nordsachsen durch die o. g. Planung nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken bzgl. schädlicher Umwelteinwirkungen.				
61.	1001937_005	Landratsamt Nordsachsen	<p>SG Wasserrecht</p> <p>Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie liegen ausschließlich im Land Sachsen-Anhalt.</p> <p>Zwei Planungsflächen (Brehna und nordöstlich von Prettin) liegen in Grenznähe zum Landkreis Nordsachsen und damit könnten die Grundwasserkörper Strengbach (DESN_VM-2-2), Schwarzer Graben (DESN_EL-2-1) und Koßdorfer Landgraben (DESN_EL-2-2) betroffen sein.</p> <p>Auswirkungen auf die Grundwasserkörper wurden in der Planungsunterlage nicht beschrieben.</p> <p>Aus unserer Sicht besteht aufgrund der Grundwasserströmungen (nord-nordwestliche Richtung zur Mulde bzw. zur Elbe, also von Sachsen nach Sachsen-Anhalt) keine direkte Betroffenheit für das Grundwasser im Landkreis Nordsachsen und damit keine mögliche Beeinflussung im Landkreis Nordsachsen.</p> <p>Auch eine Beeinflussung der Oberflächengewässer im Bereich der Landesgrenze wird durch den vorliegenden Plan nicht angenommen.</p>	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
62.	1001937_006	Landratsamt Nordsachsen	<p>SG Untere Forstbehörde</p> <p>Die Waldgebiete der Waldbrandgefahrenklassen A und B innerhalb des Landkreises Nordsachsen werden durch ein kameragestütztes Automatisches Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) überwacht.</p> <p>Unmittelbare Auswirkungen der geplanten Windenergiegebiete in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg auf die Waldbrandüberwachung im Landkreis Nordsachsen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auch in Sachsen-Anhalt wird das AWFS genutzt. Es ist eine Vernetzung der sächsischen AWFS-Standorte mit anhaltinischen und brandenburgischen Feuerwachtürmen geplant. Dies würde Kreuzpeilungen ermöglichen, um Rauchentwicklungen exakter zu lokalisieren. Bisher ist das AWFS jedoch noch nicht länderübergreifend vernetzt.</p> <p>Darüber hinaus sind keine forstlichen Belange im Zuständigkeitsbereich der unteren Forstbehörde des</p>	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			Landratsamtes Nordsachsen durch das Vorhaben betroffen.				
63.	1001964_012	Landkreis Teltow-Fläming	Seitens des Gesundheitsamtes ergeben sich zum o. g. Planentwurf ebenfalls keine Einwände oder Hinweise. Auch werden wahrzunehmende öffentliche Belange für den Fachbereich Landwirtschaft und Agrarstruktur in der territorialen Zuständigkeit des Landwirtschaftsamtes des Landkreises Teltow-Fläming nicht berührt.	Nichtbetroffenheit	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
64.	1001310_004	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Ingenieurgeologie: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB, entsprechend aktuellem Kenntnisstand, für die zu betrachtenden Plangebiete nicht bekannt.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der Standsicherheit sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
65.	1001337_001	1001595	Grundsätzliches zu Windkraftanlagen WKA (Windkraftanlagen) sind energetisch nicht grundlastfähig und produzieren nur sog. Flatterstrom. Jede weitere WKA erhöht auf Grund des EEG nur weiter die Stromkosten, auch tausende weiterhin zu errichtende WKA erzeugen bei Flaute keinen Strom, nehmen sich "gegenseitig den Wind weg", Solange dieses EEG- Gesetz bestehen bleibt (Staatssubventionierung auf Kosten der Steuerzahler), verdient nur eine Minderheit daran gewaltig (Projektierer; Windkraftanlagenbauer; Banken, die großen Energieriesen (wie RWE; EON; EnBW etc, und eben auch Waldflächenverpächter), Die verheerenden Folgen haben aber zig- Tausende Menschen im Umfeld der WKAs zu erleiden, an ihrer Gesundheit, dem körperlichen Wohlbefinden, einer zerstörten natürlichen Umwelt usw. Aktuell muss Windenergie sofort in transportfähigen, elektrischen Strom umgewandelt werden, damit dieser verbraucht werden kann. Wird die Energie nicht verwendet, verpufft sie oder wird mit Minuspreisen an der Strombörse in Ausland verkauft (wiederum zum Nachteil der Stromkunden und Steuerzahler). Die Speicherung von Windenergie stellt noch immer eine große technologische Herausforderung dar, die Wissenschaftler und Ingenieure	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung und der Bundesgesetzgebung zu erneuerbaren Energien sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung, des Betriebes und Rückbaus von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			<p>bis zum heutigen Tage objektiv nicht bewältigen können (fehlende Stromspeicher).</p> <p>Es fehlt die Infrastruktur für die Stromweiterleitung, keine dafür notwendigen Umspannwerke, keine entsprechenden belastbaren Stromnetze im Mittelspannungsnetz vorhanden, diese werden müssten dann ggf. wiederum auf Kosten der Steuer- / Stromkunden erst gebaut werden und das dauert wegen überbordender Umwelt- und Planungsaufgaben, insbesondere durch die EU, wiederum Jahre!</p> <p>Kosten des Rückbaus einer WKA: nach vorsichtigen Schätzungen kostet der Rückbau einer WKA bei diesen Größenordnungen wohl im siebenstelligen € - Bereich.</p> <p>Es gibt keine ausreichende Sicherheitenbestellung der Betreiber der WKA für eine Entsorgung einer WKA, insbesondere nicht im Falle der Insolvenz des Betreibers und des Verpächters, letzterer ist dann Eigentümer der WKA, wenn der Betreiber nach Ablauf der geförderten WKA (ca. 20 Jahre) "geplant" in die Insolvenz geht.</p> <p>Weiter ist eher folgendes zu vermuten und wahrscheinlich: Die Forstbetriebsgemeinschaft (eine Vielzahl von Waldflächenbesitzern im Bereich Schmerz, Gröbern) ist an die RWE AG herangetreten, um ihren Waldbesitz der RWE als Gebiet für Windkraftanlagen zur Pacht anzubieten. Dies hat den Vorteil gegenüber landwirtschaftlichen Flächen, dass hier mit wenigen Personen verhandelt werden muß und nicht mit ggf. vielen Eigentümern landwirtschaftlicher Kleinflächen. Es sind daher rein pragmatische Gründe zur größtmöglichen Profiterzielung sowohl für die WKA - Betreiber und die Verpächter. Damit wird auch klar, warum die Waldeigentümer so sehr daran interessiert sind, dort gewinnbringende WKA errichten zu lassen.</p> <p>Pachteinnahmen im monatlichen hohen 4-stelligen Bereich lassen jede andere Verwertung von Waldflächen unprofitabel werden. Und nur deshalb wird eine Nutzung von WKA in Wäldern unter allen Umständen, gegen jegliche Vernunft und gegen jeden Widerstand, favorisiert.</p> <p>Noch ein Einwand: Dr. med. Stephan Kaula hat in einem sehr guten Artikel in der "Epoch times" folgendes festgestellt: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz EEG) ist das grundlegende Gesetz für die Energiewende in Deutschland. Seit seiner Einführung im Jahr 2000 sorgt es maßgeblich dafür, dass sich der Anteil der „erneuerbaren“</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>Energien stetig erhöht. Bundesweit werden dazu etliche Photovoltaikanlagen (PV) und Windkraftanlagen errichtet.</p> <p>§ 1 Absatz 1 beschreibt direkt, was die Bundesregierung mit dem EEG erreichen will: Der zweite Absatz schreibt vor, dass die Stromerzeugung aus „Erneuerbaren“ bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent angestiegen sein soll. Im ersten Halbjahr lag dieser Anteil rein rechnerisch bei gut 54 Prozent des Stromverbrauchs. Im Vergleich zu den 57 Prozent im Vorjahreszeitraum war dies ein überraschender Rückgang trotz anhaltenden Zubaus. Spannend wird es allerdings beim dritten Absatz. Dieser lautet:</p> <p>Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Einige Fachleute geben zu bedenken, dass diese bei der Energiewende in ihrer jetzigen Form selbst gesetzgeberisch vorgegebenen Voraussetzungen nicht eingehalten würden. Ein Kritiker ist der Fachmann Stephan Kaula, der sich in den vergangenen Jahren intensiv mit den „erneuerbaren“ Energien beschäftigt hat. Er sagte: „Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ „Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“ Laut den Daten würde bereits bei rund 60 Prozent der Anteil an Überschussproduktion so stark zunehmen, dass die gleichzeitig im Gesetz geforderte Kosteneffizienz und Netzverträglichkeit nicht mehr gewährleistet seien. Kaula fügte hinzu: „Damit entsteht ein grober innerer Widerspruch im EEG.“ Die Milliardenkosten stellen Kosteneffizienz infrage. Aus der Sicht von Kaula falle besonders die Finanzierbarkeit ins Gewicht: „Der größte Widerspruch ist die zunehmend fehlende Kosteneffizienz.“ Er kritisierte vor allem öfters auftretende Szenarien, in denen die Verwertung des erzeugten Stroms nicht mehr gewährleistet ist. In den vergangenen vier Jahren hat der Bund die Betreiber von „erneuerbaren“ Anlagen mit Ausgleichszahlungen für nicht eingespeisten Strom in Höhe von knapp 2 Milliarden Euro entschädigt. „An Absatz 3 ist erkennbar, dass der Gesetzgeber wohl naiv davon</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>ausging, allein durch stetigen Ausbau von Windkraft und Photovoltaik bis 2030 einen Anteil von 80 Prozent erneuerbarer Energien zu erreichen.“ Solange der Netzausbau und die Speicherfrage nicht gelöst sind, ist die Genehmigung jedes weiteren Windrades nicht kosteneffizient und auch nicht netzverträglich und dient daher in dem Umfang auch nicht dem Erreichen des Klimaziels.“</p> <p>Der Netzausbau hängt um rund sieben Jahre hinterher und der Ausbau von Batterieparks steht mit einer installierten Kapazität von derzeit 21,7 Gigawattstunden noch am Anfang. Doch mit dem Zubau ergeben sich weitere Probleme. Umweltverträglich oder umweltschädlich? Der Ausbau der Windkraft ist ein Werkzeug, um das Ziel der Treibhausgasneutralität in Deutschland zu erreichen. Doch Kaula ermittelte, dass selbst eine Vervierfachung der Windkraft in Deutschland nicht annähernd das Ziel der Treibhausgasneutralität erreichen könne. „Je stärker Windkraft- und PV-Anlagen ausgebaut werden, desto größer werden Systemkosten, Redispatch-Aufwand und Umweltkonflikte“, schilderte Kaula. Aus diesen Gründen hält Kaula das EEG für „klar verfassungswidrig“. Er fügte hinzu: „Dieser fortlaufende Gesetzesbruch von Paragraph 1 Absatz 3 durch die Behörden bleibt ungeahndet und wird einfach nicht gesehen.“</p>				
66.	1001342	1001600	Ich lehne jegliche Windparks ab!	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
67.	1001346	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien	<p>Bei dem geplanten Teilplan sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Bei der Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			<p>vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EITB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01.</p> <p>Ihr Plangebiet liegt im näheren Umfeld unserer 110-kV-Bahnstromleitung. Zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der WEA sind mindestens folgende Abstände einzuhalten: $a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$ Dabei ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA waagerechter Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiterseil und Turmachse der WEA • D_{WEA} Durchmesser des Rotors der WEA • Raum Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA (Annahme 25 m) • LTG waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand (hier bei 110 kV = 20m) <p>Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter größer dem 1-fachen und kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Die Nachlaufströmung der WEA wird durch ihren unteren Rand bestimmt gemäß:</p> <p>Die Höhe h errechnet sich mit $h = h_{WEA} - (0,5 \times D_{WEA}) - 0,1 \times x$</p> <p>Dabei ist: D_{WEA} Durchmesser des Rotors der WEA, h_{WEA} Höhe der Radnabe über der örtlichen Geländeoberkante x waagerechter Abstand von der Turmachse der WEA. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhal-</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>tung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Für sämtliche Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang. Sämtliche Kosten, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.</p>				
68.	1001382_001	1001627	<p>Deutschland hat für die Ausweisung der Natura 2000 Flächen für die EU, aufgrund rechtlicher Androhung, noch nicht alle notwendigen Maßnahmen ergriffen. In Serno wurden vor einigen Wochen erst neue Natura 2000 Flächen nachträglich ausgeschrieben.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die Festlegung von FFH-Gebieten ist kein Planinhalt.	12/5/0
69.	1001386	Landesdirektion Sachsen Referat 34 Raumordnung , Stadtentwicklung	<p>Die Raumordnungsbehörde hat mit Schreiben vom 24. Mai 2023 Hinweise im Verfahren nach 7 Abs. 1 Satz 3 ROG i.V.m. § 9 Abs. 1 ROG und § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 LEntwG LSA gegeben. Die Hinweise der Raumordnungsbehörde vom 24. Mai 2023 werden im Hinblick auf perspektivisch möglicherweise noch erfolgende Planänderungen in räumlicher Nähe zum Freistaat Sachsen grundsätzlich aufrecht erhalten.</p> <p>Es wird empfohlen, die parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Landesebene im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Sofern eine gesetzliche Änderung der Flächenbeitragswerte einschließlich zugehöriger Fristen vorgesehen wird,</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Hinweise zu Schutzgebieten nach Naturschutzrecht und möglichen Konflikten für die Avifauna im Grenzbereich der Länder.	12/5/0

			könnten die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung je nach Konfliktrichtigkeit abgeschichtet werden. Sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen es perspektivisch wieder zulassen, wäre eine Möglichkeit, den regionalplanerischen Ermessensspielraum im Sinne einer raum- und umweltverträglichen Steuerung insbesondere der Windenergie zu erweitern, d.h. die Option zur Rückkehr zur Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung offen zu halten.				
70.	1001410	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abteilung Bodendenkmalpflege	Die bisherigen Stellungnahmen des LDA LSA zum STP Windenergie Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit Hinweisen auf bestimmte Einzelregionen bzw. -fragestellungen bleiben weiterhin vollinhaltlich gültig. Der Umgang mit den archäologischen Kulturdenkmälern ist jeweils im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren zu regeln.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
71.	1001417_001	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost	Die Ziele und Grundsätze werden durch die LSBB RB Ost zur Kenntnis genommen.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
72.	1001417_004	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost	Allgemeine Hinweise der Fachgruppe Straßenplanung und Entwurf: Die LSBB RB Ost hat entsprechend § 4 FStrG und § 10 StrG LSA dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Eine zunehmende Verdichtung von Zufahrten und Einmündungen ist dementsprechend zu vermeiden. Die Erschließungen sind über das rückwärtige Straßennetz bzw. über die vorh. Wirtschaftswege zu gewährleisten. Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer sind freizuhalten. Gemäß § 8 FStrG und § 18 StrG LSA ist die Nutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Zufahrten und Zugänge zu Bundes-/Landesstraßen die zur Errichtung bzw. für den Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) neu angelegt oder geändert werden, gelten als Sondernutzung. Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			<p>genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Erlaubnis ist bei der LSBB RB Ost einzuholen. Die Notwendigkeit für den Umfang einer dauerhaften Befestigung/Zufahrt ist nachzuweisen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind aussagekräftige Planunterlagen zum Ausbau der Einmündung entsprechend den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012) inklusive der Baumfällungen und Ersatzmaßnahmen zu erstellen. Die Innerschließung der „Windparks“ ist durch das untergeordnete Straßennetz bzw. durch die vorhandenen Wirtschaftswege zu gewährleisten. Im Sinne der Sicherheit und Ordnung sind die in § 9 FStrG und § 24 StrG LSA festgelegte Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone zu beachten.</p>				
73.	1001417_005	Landesstraßenbau-behörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost	<p>Allgemeine Hinweise der Fachgruppe Umweltschutz und Landschaftspflege: Im Vorhabengebiet befinden sich zahlreiche Kompensationsmaßnahmen der LSBB RB Ost, die teilweise auch weit entfernt von Bundes- und Landesstraßen liegen. Die Zuständigkeit für den langfristigen Erfolg von Kompensationsmaßnahmen liegt bei der LSBB. Sie ist für die Erhaltung der Maßnahmen so lange nachweislich, wie das zugehörige Straßenbauvorhaben existiert. Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht beschädigt, geändert oder zerstört werden. Jede Änderung von Kompensationsmaßnahmen muss seitens des Vorhabenträgers deshalb vorab mit der LSBB und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Weiterhin ist die LSBB zuständig für Straßenbaumreihen bzw. -alleen an Bundes-, Landes- und in Teilen auch Kreisstraßen. Alleeen und Baumreihen sind gemäß § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Ihre Beseitigung sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, sind verboten. Auch hier muss jede Änderung seitens des Vorhabenträgers vorab mit der LSBB und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Der Bedarf an Fällungen von Straßenbäumen ergibt sich bei den Vorhabenträgern häufig aufgrund der Herstellung von Zufahrten zu den Windparks. Aus Sicht der LSBB RB Ost ist es damit erforderlich,</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			regelmäßig in Vorhaben bzgl. Planung und Umsetzung von Windenergieanlagen einbezogen zu werden.				
74.	1001469_003	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	<p>Hinweise Hindernisschutz: Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Plangebiet 6 (VR Köthen): Anlagen innerhalb des VR-Gebietes werden die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene obere Übergangsfläche des VLP Köthen durchdringen. Dies ist kein Ausschlusskriterium, hat aber zur Folge, dass Auflagen wie eine Tages- und Nachtkennzeichnung verfügt werden.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Vorschlagsfläche Nr. 6 Köthen wurde nicht in den 1. Entwurf des STP Wind 2027 aufgenommen.</p>	12/5/0
75.	1001506_001	1001716	<p>Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlich</p> <p>Das gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz geforderte bundesweite Flächenziel von etwa 2% (zeitlich gestaffelt) wird von den Ländern „nach Schema F“ auf jeden Landkreis übertragen. Besonderheiten und Stand der Landkreise in Sachen alternativer Energiegewinnung werden nur unzureichend berücksichtigt. Das Gesetz bedarf einer dringenden Reform. Dafür sprechen sich nicht nur Verbände wie z.B. der NABU Sachsen-Anhalt oder Landkreisverwaltungen, wie z.B. der Landkreis Leipzig Land aus. Sogar die Ministerpräsidenten der ostdeutschen Bundesländer haben sich auf ihrer Tagung am 25. September 2025 in Weimar dafür ausgesprochen.</p> <p>Es ist nicht hinnehmbar, dass Forderungen von Verbänden, aus der Politik sowie neue Erkenntnisse der Wissenschaft, hin zu einer vernünftigen Änderung der bestehenden Vorgaben nicht beachtet werden!</p> <p>Es ist nicht hinnehmbar, dass immer mehr neue Flächen geopfert werden. Meines Erachtens sollten vorrangig Gebiete ausgebaut werden, welche ohnehin schon</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Die Forderung nach Änderung von Bundesgesetzen ist kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den</p>	12/5/0

			<p>infrastrukturell belastet sind. Wie z.B. entlang von Autobahnen, Bahntrassen, oder nahe bei Industriegebieten.</p> <p>In der betreffenden Region beträgt der Abstand zwischen benachbarten Dörfern und Siedlungen in der Luftlinie oft nur wenige Kilometer. Ein Gebiet dieser Dichte von benachbarten Ortschaften, noch dazu in einem Naturpark, ist nach meiner Auffassung für die Errichtung von Windrädern vollkommen ungeeignet.</p>			<p>Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p>	
76.	1001563	1001742	<p>Diese Windräder dürfen nie gebaut werden, es ist einen maximale Natur Katastrophe wenn Wälder gerodet, Böden versiegelt und Tiere bedroht werden. Davon ab bestehen dieses Anlagen aus Tonnen von Sondermüll und Gift, das Mikroplastik der Rotoren verseucht unsere Felder und Wälder, und die Geräusche der sich drehenden Anlagen machen Menschen und Tiere krank. Dazu sterben jeden Tag Vögel durch die Rotorblätter, an den spitzen herrschen Geschwindigkeit die kein Vogel einschätzen kann.</p> <p>Anstatt neue Anlagen zu bauen müssen die alten oder repowered Anlagen verschwinden.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
77.	1001586_003	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Bereich Bau-, Kunst- und Gartendenkmalpflege</p> <p>Im Areal des Landkreises Anhalt-Bitterfeld befinden sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zahlreiche Baudenkmale, Denkmalbereiche und auch Kleindenkmale - historische Orts- und Parkanlagen samt Kirchen, Hofanlagen und Gedenksteinen: u. a. Aken, Gröbzig, Zörbig, Cösitz, Storkau, Quellendorf. Für diese Kulturdenkmale besteht Umgebungsschutz!</p> <p>Viele der Sondergebiete (SO) für Windenergieanlagen in den Bauleitplänen sind bereits im Einzelnen von der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) und dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, LDA LSA, Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Gartendenkmalpflege) im Rahmen der jeweiligen Verfahren geprüft worden. Durch die meisten der SO sind keine Garten- sowie Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange betroffen.</p> <p>Dennoch muss auch hier nochmals auf die o.g.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			<p>Baudenkmale und Denkmalbereiche hingewiesen werden. Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal instand setzen, umgestalten oder verändern; in seiner Nutzung verändern; durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören will (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 - 5).</p>				
78.	1001586_007	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises ist zuständige Genehmigungsbehörde für die Errichtung und den Betrieb von WEA nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt die gutachterliche Ermittlung der Immissionsbelastungen Schall und Schatten. Die WEA haben sich bezüglich ihrer möglichen Leistungskapazität weiter erhöht (derzeit > 7.X MW). Erreicht wird die Leistungssteigerung hauptsächlich über die größere Höhe der WEA und die Vergrößerung der Rotorblätter.</p> <p>Schall</p> <p>Die Vergrößerung der Anlagen führt zu einer Erhöhung der Emissionspegel. Derzeit beantragte Windenergieanlagen verfügen über einen Schalleistungspegel von ca. 107 bis 110 dB(A). Minderungen an den Anlagen können u.a. durch Serrated Trailing Edges (Sägezahn-Hinterkanten) als technische Möglichkeit zur Reduzierung des Hinterkantenschalls zur Anwendung kommen. Diese Emissionsmaßnahmen reduzieren den Schall in eingeschränktem Rahmen. Häufig sind im Genehmigungsverfahren weitergehende Einschränkungen innerhalb des Nachtzeitraumes erforderlich. Zur Verringerung der Schallimmission wird i.d.R. ein reduzierter Anlagenbetrieb festgesetzt. Die Überwachung des Betriebes erfolgt über die Abfrage der kontinuierlichen Datenaufnahme.</p> <p>Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind weitestgehend nur an der Emissionsquelle und in einem begrenzten Rahmen möglich. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass zwischen WEA und zu schützender Bebauung ein aus-</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			<p>reichender Abstand vorliegt. Abstände, kleiner als 1000 m können zu erheblichen Einschränkungen des Anlagenbetriebes und damit zu einer erheblichen Verringerung der Rentabilität der Anlage führen.</p> <p>Schatten Die Begrenzung von Schattenwurf-Immissionen auf das zulässige Maß erfolgt durch eine Schattenwurf-Abschaltautomatik, die in die Anlage integriert ist. Vor dem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb werden die im Rahmen der Schattenwurfgutachten ermittelten maßgeblichen Immissionsorte eingemessen. Ein ausreichender Abstand von WEA und Wohnbebauung sollte dabei gegeben sein.</p>				
79.	1001592	1001763	<p>Einspruch gegen geplante Flächen für Windkraftanlagen-Nutzung in Gemarkung Rodleben, Wertlau, Jütrichau Neeken, Brambach, sowie Zerbst</p> <ul style="list-style-type: none"> In den vergangenen drei Jahren sank aufgrund des Niedergangs der deutschen Industrie der Stromverbrauch in Deutschland. Die ursprünglich angenommenen stark steigenden Bedarfszahlen haben sich damit als falsch herausgestellt, ein Festhalten an den ursprünglichen Ausbautzahlen ist daher weder sachlich zu begründen, noch volkswirtschaftlich sinnvoll. Die einseitige Ausrichtung auf Wind- und Solar-Stromerzeugung ist aufgrund des enormen Flächenbedarfes und der Notwendigkeit, mehrere Energieerzeugungsanlagen parallel vorzuhalten, insgesamt ineffizient und extrem ressourcenintensiv. Abstand zu Freileitungen der Deutschen Bahn (Flächen an der Bahnstrecke Roßlau-Zerbst Gemarkung Rodleben) Es verläuft eine 110 kV Bahnstromleitung. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sind regelmäßig horizontale Mindestabstände von mindestens dem 3-fachen Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die beschriebene Fläche ist im 1. Entwurf nicht enthalten.	12/5/0

			<p>einzuhalten. Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 150 m beträgt der Mindestabstand somit 450 m. Die Fläche parallel zur Bahnstrecke Roßlau-Zerbst, Bereich Gemeinde Rodleben müsste folglich einen Gesamtabstand von 450 m zur Freileitung der Bahn wahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeitragswert - Der Bereich Dessau, Zerbst, Coswig weist für das regionale Gebiet bereits vor dem Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 einen sehr hohen regionalen Flächenanteil für Windenergie aus. Eine zusätzliche Ausweisung der Potenzialfläche für Windenergie in der Gemarkung Rodleben, Brambach wird daher nicht als erforderlich erachtet. Kleinstflächen mit nur 3 oder 4 Windkraftanlagen sollten generell vermieden werden, da diese eine zusätzliche Zersiedelung darstellen. • Natur- und Artenschutz In unserer Gemarkung leben geschützte und besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG. Diese werden durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört und im schlimmsten Fall sogar getötet. Insbesondere sind Vorkommen von Rotmilan, verschiedene Fledermausarten (u.a. Mopsfledermaus und Großes Langohr), Feldhamster und viele mehr nachgewiesen. Auf abendlichen Wanderungen und Beobachtungen konnte ich insbesondere auf dem Rundweg Rodleben nach Wertlau, weiter Richtung Brambach, zurück nach Rodleben folgende schützenswerte Tiere mehrfach beobachten: kleiner Abendsegler, großes Mausohr, Rotmilan. Ein besonderer Schutzstatus ergibt sich auch durch die unmittelbare Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe. Eingriffe in das Landschaftsbild sind hier unbedingt zu vermeiden. 				
80.	1001593	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-	Grundwasser: Einige Vorranggebiete für Windenergie liegen in Gebieten	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von	12/5/0

		Verwaltungs- gesellschaft mbH	<p>des nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstiegs (GWWA). In den einzelnen Vorranggebieten gilt der Grundwasserwiederanstieg jedoch als abgeschlossen. Die aktuellen Grundwasserstände befinden sich im natürlichen, meteorologisch bedingten Grundwasserschwankungsbereich. In Teilbereichen der Vorranggebiete für Windenergie sind flurnahe Grundwasserhältnisse zu erwarten. Wir weisen darauf hin, dass die Abklärung der ortskonkreten hydrogeologischen Verhältnisse nur über ein Baugrundgutachten bewertet werden kann. Auf einigen Teilflächen befinden sich Grundwassermessstellen (GWMS) der LMBV. Die Grundwassermessstellen müssen bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Altbergbau/Tiefbau: In den Vorranggebieten für Windenergie VI, VII, XVIII, XXV und XXVII befinden sich Tiefbaualtbergbaugebiete bzw. grenzen an diese direkt an (siehe Anlagekarte 1). Diese Tiefbaubereiche liegen nicht in Verantwortung der LMBV.</p> <p>Altlasten: Bei Gründungen im Bereich der ehem. Deponieflächen ist mit Müllablagerungen zu rechnen. Für nähere Informationen zu den Altlastverdachtsflächen Dritter sind die zuständigen Umweltämter der Landkreise Anhalt-Bitterfeld bzw. Wittenberg zu kontaktieren.</p>			Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
81.	1001637_003	Stadt Zerbst/Anhalt	<p>Es ist zwar zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze beschlossen hat. Doch zu wessen Lasten? Der Anteil der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien soll zunehmen, damit wird der Netzausbau unumgänglich. Die dadurch entstehenden Netzausbaukosten lasten, in Form von höheren Netzentgelten, auf den Schultern der Bürger in deren unmittelbaren Bereichen der Strom erzeugt und eingespeist wird. Wesentlich ist hier, dass dieser Strom nicht in der Region verbleibt, sondern in die südwestlichen Bundesländer abgeführt wird. Diese ungleiche Mehrbelastung ist nicht akzeptabel und unseren Bürgern nicht vermittelbar. Das vom Gesetzgeber eingeforderte Akzeptieren des weiteren Zubaus an Windenergieanlagen unter Inkaufnahme von gesundheitlichen Risiken, Wertverlusten an Grundstücken bei gleichzeitig</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>steigenden Netzentgelten in Folge des erforderlichen Netzausbaues gefährdet den sozialen Frieden in der Bundesrepublik und insbesondere die erforderliche breite Akzeptanz beim Umbau der Energieinfrastruktur.</p> <p>Inwieweit das Beteiligungs- und Akzeptanzgesetz des Landes Sachsen — Anhalt, welches die Landesregierung verabschiedet hat, darauf Einfluss nimmt, dass die Bürger den Ausbau mit erneuerbaren Energien und den damit im Zusammenhang stehenden Netzausbau billigen, wird sich erst in der naheliegenden Zukunft zeigen.</p>				
82.	1001639_006	Stadt Gräfenhainichen	<p>Ein weiterer grundsätzlicher Kritikpunkt ist reine Betrachtung von Flächenzielen. Auch wenn dieses gesetzlich festgeschrieben ist, müssen wir in unserer Stellungnahme darauf hinweisen, dass damit die kommunalpolitischen Bemühungen im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien negiert wird.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen hat sich frühzeitig mit der Erarbeitung und Umsetzung eines Freiflächen-PV-Konzepts auf den Weg gemacht, den Ausbau kommunalpolitisch verantwortungsvoll zu forcieren. Auch die wohlwollende Begleitung des Repowering der Windkraft Altanlagen spricht dafür. Diese Anstrengungen und Kapazitäten finden in den Flächenzielen jedoch keine Berücksichtigung. Daher möchten wir mit unserer Stellungnahme auch die Forderung gegenüber der Planungsgemeinschaft aufmachen, sich für eine Evaluation der Flächenziele auf Landes- und Bundesebene einzusetzen. Mit dem fortschreitenden Ausbau von Windkraft und Photovoltaik erhöht sich der Anteil regenerativer Energie im Netz deutlich. Daher ist es im Sinne des gesellschaftlichen Friedens erstrebenswert, die zukünftigen Flächenziele kritisch zu hinterfragen. Dabei sind alternative Energieformen stärker zu berücksichtigen und regionale Energiekonzepte im Sinne einer dezentralen, bürgernahen Energiewende einzubeziehen.</p> <p>Der Schutz von Natur und Kulturlandschaft muss prioritär betrachtet werden. Auch der Ausbau von Windkraft muss im Einklang mit den ökologischen und kulturellen Werten der Regionen erfolgen. In den B-Plan-Verfahren zu Freiflächen-PV sind diese ebenfalls regelmäßig zu berücksichtigende Punkte.</p> <p>Die Fixierung auf die Fläche als Planungsziel verkennt den technischen Fortschritt: Moderne Windkraftanlagen liefern</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.	12/5/0

			deutlich höhere Leistungen pro Standort als ältere Generationen. Ein rein flächenbezogener Ansatz führt daher zu einem technisch veralteten und ineffizienten Ausbauziel mit unnötiger Flächenversiegelung und Landschaftszerstörung. Statt reine Flächenziele zu definieren, sollte sich die Planung an der installierten Leistung (MW) und an der realistischen Energieproduktion (kWh/Jahr) orientieren – unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten, Netzkapazitäten und der Speicherinfrastruktur.				
83.	1001646	1001781	<p>Ich lehne weitere Windenergieanlagen ab!</p> <p>Solange es keine adäquaten Stromspeicher gibt ist das ein ideologischer Irrweg.</p> <p>Ganz zu schweigen von den negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur.</p> <p>Ein weiterer Zubau von sogenannten „erneuerbaren Energien " muss verhindert werden!!!</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
84.	1001647	1001782	Wir brauchen keine Windkraftenergie. Diese Windkraftanlagen verschandeln nicht nur unsere Heimat, sie sind laut und der erzeugte Strom kann nicht mal gespeichert werden. Bei Überfluss verschenken wir diese Energie und wenn wir sie brauchen, dann kaufen wir die Energie teuer zurück. An Lächerlichkeit kaum zu überbieten. Am Ende sind wir Bürger noch die Dummen, die diesen Irrsinn auch noch finanzieren dürfen. Nein zur Windkraft !	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
85.	1001652	1001788	<p>NEIN zur Windkraft.</p> <p>Wir alle wissen seit Jahren, dass Windräder nicht gut sind für Flora & Fauna. Die kleinen Windräder hat man ja nur mit den Augen wahrgenommen und gesehen, wie sie unsere schöne Natur verschandeln. Bei den neuen, großen Windrädern spürt man selbst 2 km entfernt, wie sich die Energie verändert hat. Noch schlimmer ist allerdings der Lärm der Windräder, dem die Bürger in den umliegenden Dörfern permanent ausgesetzt sind.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange des Lärms sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

86.	1001657_002	1001792	<p>Die Akzeptanzgrenze der Kommune ist auch nicht durch das vom Landtag am 11.09.2025 beschlossene „Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz“ - welches aus unserer Sicht vor allem Vorteile und Gewinne für die Investoren/ Betreiber bringt - zu verschieben/ korrigieren!</p> <p>Die lokale Akzeptanz von Erneuerbaren Energieanlagen ist bekanntlich von fünf Faktoren abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftliche Auswirkungen - Einstellung zur Energiewende - Belastung für Natur und Mensch - Vertrauen in Akteure/ Akteurinnen - Soziale Normen 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
87.	1001657_005	1001792	<p>In diesem Zusammenhang wäre natürlich auch eine Aktualisierung des Sachsen-Anhalt-Viewers wünschenswert. Vorbildlich ist hier z.B. der Bayrische Umweltatlas zu erwähnen. Das Portal „ARIS Windanlagen Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt“ weist hier schon wesentliche Fortschritte auf, dennoch fehlen detaillierte Angaben zu den Windvorranggebieten (Darstellung/ Kennzeichnung) und Windparks (genaue Bezeichnung). Die Legende zu den einzelnen (geplanten) WEA ist teilweise jedoch fehlerhaft und nicht aktualisiert. Im ARIS-Portal ist uns zudem aufgefallen, dass die geplante WEA nicht die geforderten Mindestabstände zu den bestehenden WEA einhalten, was zugleich zu einer Leistungsminderung und zu höheren Schallwerten (Addition von Schall) führt.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Das ARIS ist kein Planinhalt.	12/5/0
88.	1001657_006	1001792	<p>Unter Beachtung der vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Studie „ACCEPT EE“ zur naturverträglichen Energiewende mit Akzeptanz und Erfahrungen vor Ort sowie des „Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt“, verknüpft mit den neuen Daten vom Dichtezentrum Rotmilan, den neuesten Urteilen vom Europäischen Gerichtshof zur Sache und aktueller Erkenntnisse von Experten beim Immissionsschutz, wobei gern 3D-Visualisierungen mit Darstellung der Sichtachsen und Schlagschatten einbezogen werden können, gilt es alle Sachverhalte neu zu bewerten.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange des Artenschutzes und Visualisierungen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			<p>Während der laufenden Petition vorgeschlagene - und für uns unverzichtbare - 3D-Visualisierungen sind übrigens laut Ausführungen unserer damaligen Umwelt- und Energieministerin Frau Prof. Dalbert - während der Digitalen Sprechstunde „WINDKRAFT“ am 26.01.2021 - für das Fraunhofer Institut kein Problem und Höhenbegrenzungen sind Ihrer Aussage nach auf regionaler Ebene möglich. Das Positionspapier des Umweltbundesamtes „Auswirkungen von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen (Auswertung im Rahmen der UBA-Studie „Flächenanalyse Windenergie an Land“) vom März 2019 ist unzureichend sowie mangelhaft und hat in keiner Weise das Thema Auswirkungen von WKA auf die Menschen bzw. ihren Siedlungsraum annähernd wissenschaftlich untersucht. Es ist eine rein statistische Abstandserfassung von WKA zu Siedlungen – mehr nicht.</p> <p>Wann finden endlich die Studien, Messungen und Fakten der Wissenschaftler sowie Natur- und Umweltschützer Gehör, die schon längst auf die gravierenden Folgen des Ausbaus der Windenergie für Mensch, Umwelt und Natur verweisen?</p> <p>Hier nur mal ein paar Beispiele von Prof. Dr. Klaus-Dieter Döhler (Naturwissenschaftler und Umweltschützer aus Hannover):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solaranlagen heizen die Atmosphäre auf. • WKA fördern die Dürre, wobei die Auswirkungen des Erwärmungs- und Dürreeffekts bereits bei unserem lokalen Klima zu spüren sind. • Erderwärmung als systematischer Messfehler der Verstärkerung. • Rotorblätter bzw. deren Bestandteile (BisphenolA, GFK, Balsaholz, u.a.m.) in der Herstellung und deren Entsorgung (beim Repowering) sowie stoffliche Emissionen bei Betrieb und Wartung haben eine zerstörende Wirkung für unsere Umwelt, was bereits in Ansätzen vom UBA erkannt wurde, es jedoch noch keine Lösung für die Probleme gibt. Somit sind Windkraftanlagen selbst die größten umweltzerstörenden Bauwerke, die aufgrund einer nicht zu Ende gedachten Energiewende 				
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>errichtet werden, wo doch eigentlich die Umwelt geschützt werden soll.</p> <p>Die Analyse der Windenergienutzung (Stand 2020) hat belegt, dass es illusorisch mit der Nutzung von Wind- und Sonnenergie eine bedarfsgerechte, sichere und preiswerte Stromversorgung realisieren zu wollen. Die Vorgaben des §1 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bleiben unbeachtet. Es ist und bleibt eine Utopie, weil der Flächenverbrauch viel zu hoch ist und laut Meteorologie niemals eine 100 %-ige Versorgungssicherheit (ca. 30 % Stillstand der Anlagen) gegeben ist.</p>				
89.	1001657_008	1001792	<p>So wird der Strom bei einem Überangebot – wegen fehlender Speichermöglichkeiten - mit Verlusten verkauft und bei Strommangel der fehlende Saldo (auch als Atom- oder Kohlestrom) teuer aus dem Ausland importiert. Steinkohle wird ebenfalls weiterhin importiert. Sieht so eine Energiewende aus und wer trägt letztendlich die zusätzlichen Kosten? Es ist zwingend an der Zeit die Zielsetzung der Energiestrategie 2050 der Bundesregierung unter Beachtung aller relevanten Kriterien (Berücksichtigung von EE für synthetischen Brennstoffe, Umstellung der Großindustrie auf Ökostrom, u.a.m.) mit Fach- und Sachverstand zu prüfen und zu korrigieren. Bestehende Anlagen könnten beispielsweise effizienter arbeiten, wenn ein reihenweiser Betrieb mit entgegengesetzten Drehrichtungen gegeben wäre (Leistungssteigerung ca. 33 %). Bei der Planung und Genehmigung von Windkraftprojekten sollten zudem der Leitfaden „Naturschutz und Windenergie“ des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.12.2018 und die Mitteilung der Europäischen Kommission „Leitfaden zu Windkraftprojekten und Naturschutzvorschriften der EU“ vom 18.11.2020 (insbesondere die Punkte Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie, Verträglichkeitsprüfung, Auswirkungen der Windenergie an Land, Repowering, Überwachung von Windkraftprojekten, Adaptive Management, ...) Berücksichtigung finden. Schauen Sie sich gern den Beitrag von Roland Tichys (Chefredakteur Tichys Einblick) zur Energiewende unter folgendem Link an: https://youtu.be/87F7JWvWDAs Vielleicht verstehen Sie dann unsere Ängste und Sorgen für uns sowie viel mehr für die nachfolgenden Generationen!? Besonders auffällig ist es an dieser Stelle natürlich auch, dass gerade jetzt die</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Alle Unterlagen für die Durchführung einer ordnungsgemäßen öffentlichen Beteiligung am Aufstellungs- oder Änderungsverfahren von Raumordnungsplänen wurden und werden auf der Homepage https://www.planungsregion-abw.de/ vorgehalten. Ab der VI. Wahlperiode werden alle Protokolle und Präsentationen der Sitzungen der Regionalversammlung ebenso auf o.g. Internetseite eingestellt.</p>	12/5/0

			<p>kritischen Doku-Sendungen „Im Einsatz für ...“ des Schauspielers Hannes Jaenicke, der sich seit 18 Jahren mit Klima- und Artenschutz und Umweltthemen beschäftigt, vom ZDF abgesetzt werden. Er äußerte sich in den Sendungen so z.B. auch gegen den Bau einiger Windparks und den damit verbundenen katastrophalen Flächenfraß.</p> <p>Anzunehmen bleiben auch noch die fehlende Transparenz, die unzureichenden Zeichnungsunterlagen sowie die fehlenden Protokolle auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.</p> <p>Jede weitere WEA liefert zwar auch mehr CO2-freien Strom, hat aber durch ihre Herstellung schon etliche Ressourcen und Energie verbraucht. Die Kehrseite der Medaille ist, es verschwindet immer mehr Natur und die Lebensqualität nimmt ab. Durch ein ständiges HÖHER-SCHNELLER-WEITER werden wir die Erderwärmung nicht aufhalten. Es muss auch ein Umdenken bei den Politikern und den Medien in Richtung Energieeinsparung erfolgen. Gefragt sind zukunftsweisende Lösungen und politische Rahmenbedingungen, welche einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien ermöglichen sowie die Erkenntnis, dass auch Energieeffizienz und Energieeinsparung wesentliche Bestandteile der Energiewende sein müssen. Mehr Rücksicht auf die Belange des Umwelt-, Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sowie das Gemeinwohl erfordern zugleich sensible Abwägungen mit den Anwohnerinteressen und eine für die Bevölkerung wahrnehmbare, über das gesetzlich geforderte Niveau hinausgehende Verantwortung.</p>				
90.	1001685	Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt	<p>Wie in Stellungnahme vom 18. April 2023 informiert, befindet sich innerhalb des Plangebietes des o.g. Sachlichen Teilplanes das Ökologische Großprojekt (ÖGP) Bitterfeld-Wolfen. Das ÖGP Bitterfeld-Wolfen stellt im Wesentlichen das Gelände des heutigen Chemieparks Bitterfeld-Wolfen (mit seinen Arealen A bis E) dar. In Auswertung der übersandten Unterlagen soll auf diesen Flächen jedoch keine Nutzung von Windenergie erfolgen. Darüber hinaus haben wir keine weitergehenden Hinweise bzw. Anmerkungen zum Verfahren.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

91.	1001690_002	Landkreis Saalekreis	<p>Untere Naturschutzbehörde: Der Sachliche Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg stellt die wesentlichen raumordnerischen Weichen zur Umsetzung der nationalen Zielstellungen laut Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. den in Sachsen-Anhalt festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Windenergienutzung mit Fristlegung zum 31.12.2027 gemäß § 9a Abs. 2 Zweites Gesetz zur Änderung des LEntwG LSA. Die hier im Planaufstellungsverfahren festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie stellen nach § 2 Nr. 1 a) des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) gleichzeitig Windeignungsgebiete dar, in denen unterschiedliche Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen zur Genehmigung entsprechender Windkraftvorhaben bestehen. Entsprechend § 28 Abs. 2 ROG sind die geplanten Vorranggebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen. Hierdurch kommt den Ausweisungen auch eine Bedeutung zur Anwendung der Verfahrenserleichterungen im Genehmigungsverfahren nach § 6b WindBG zu. Unter Beachtung von § 28 Abs. 2 ROG i.V.m. § 245e Abs. 4 BauGB nach Durchführung der ersten öffentlichen Beteiligung auch ggf. mit einer entsprechenden Vorwirkung für die ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete i.S.d. Umsetzung der EU-Vorgaben RED III (Richtlinie (EU) 2023/2413).</p> <p>Der vorgelegte 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ erfüllt dabei nicht die Anforderungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten entsprechend der aktuellen Fassung des Raumordnungsgesetzes, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189). Entsprechend § 28 Abs. 5 Satz 1 ROG hat die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete und die damit verbundene Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Feststellung der Vorranggebiete für Wind zu erfolgen. Dies wird mit dem vorliegenden Planentwurf nicht geleistet. Es bedarf somit einer Nutzung der Sonderregelung nach § 28 Abs. 5 Satz 2</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, wird von der Ausnahmeregelung des § 28 Absatz 5 ROG Gebrauch gemacht. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen wird in einem nachfolgenden, separaten Planungsverfahren erfolgen, damit die Einhaltung des gesetzlichen Stichtags 31.12.2027 für das Erreichen des Flächenbeitragswertes gewährleistet ist.</p>	12/5/0
-----	-------------	----------------------	--	--------------------------	--------------------------------	--	--------

			ROG, wonach die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren zu erfolgen hat.				
92.	1001714	1001820	Ich bin gegen den geplanten Ausbau der Windenergie. Es wird wichtiger Lebensraum von Mensch und Tier zerstört...oder möchten Sie lieber Herr Grabner ein Wildpark vor der Haustür haben.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
93.	1001744	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Halle	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Folgende Mindestabstände zu Bahnanlagen bei der Standortfestlegung für Windenergieanlagen (WEA) werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden, gemessen von der Turmachse -> größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe). In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. • zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) => das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA • zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA • zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen => das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA • zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen => das 2-fache des 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			<ul style="list-style-type: none"> • Rotordurchmessers der geplanten WEA zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen => 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA • zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen => das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) <p>Die DB InfraGO AG und DB Energie GmbH sind ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p>				
94.	1001753_006	1001835	<p>Brandschutz</p> <p>Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen. Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.</p> <p>Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebserregend eingestuft. Jede eingeatmete WHO-</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Brandschutz, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhaben Zulassungsverfahrens.</p>	12/5/0

			<p>Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.</p> <p>Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völliges Kontrastprogramm zur Bundeswehr, hier kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.</p> <p>Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.</p> <p>Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl.</p> <p>Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser-Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird. Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regelt das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt.</p> <p>Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig. Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden. Zitat: "Für diese Mischlaminat aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".</p> <p>Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen- Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung.</p> <p>In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.</p> <p>Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen.</p> <p>Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserverwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen. Im konkreten Fall ist ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführungen nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren.</p> <p>Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das auf der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits auf der Unkenntnis der realen Menge dieser schädlichen Stoffe.</p> <p>Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt. Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwassereinsatz (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.</p>				
95.	1001753_010	1001835	<p>Schattenschlag Hinzu kommt, dass diese Windkraftanlagen auch enorme</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei der Mandantschaft und den Anwohnern vorliegen wird.</p> <p>Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen. Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt.</p> <p>Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen, so dass die Betreiber mit diesen Anlagen zusammen mit potentiellen Anlegern in die Insolvenz gehen werden.</p>				
96.	1001753_011	1001835	<p>Infraschall: Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastungsbetroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m. Diese Anlagen werden aber aufgrund der Höhe und Leistung der Anlagen derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.</p> <p>Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.</p> <p>Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21)</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	12/5/0

			<p>wiedergegeben wird. Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.</p> <p>Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - als Anl. 2 Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen - als Anl. 3</p> <p>Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer – als Anl. 4</p> <p>Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung – als Anl. 5 - Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 – als Anl. 6 - Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 – als Anl. 7</p> <p>Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 -als Anl. 8 Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts- als Anl. 9</p>				
97.	1001754_005	1001836	<p>Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG und § 11 Abs. 2 LentwG LAS zur Errichtung von 4 WEA in der Gemarkung Zschornewitz</p> <p>In der Sitzung der Regionalversammlung am 30.04.2021 stimmten die Mitglieder einstimmig der Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG und § 11 Abs. 2 LentwG LAS zur Errichtung von 4 WEA in der Gemarkung Zschornewitz zu. Die Regionalversammlung stimmte dem Antrag der Nevag zu, von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 11 Abs. 1 LentwG LSA zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eingangsgebieten gemäß Ziel 1 des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Regionalen</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Das abgeschlossene Zielabweichungsverfahren ist kein Planinhalt.	12/5/0

			Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zu. Warum erfolgte dies ohne öffentliche Beteiligung ?				
98.	1001762_002	1001841	<p>Die massenweise Tötung von Fledermäusen und Vögeln durch die Rotoren führt zu einem Anwachsen der Schadinsekten- und Nager-Populationen, was höchstwahrscheinlich die landwirtschaftlichen Erträge reduziert und die Wälder schädigt. (6), (7), (8), (9), (10), (11), (12)</p> <p>Gerade im Naturpark Dübener Heide stehen seltene Vogel- und Fledermausarten im Rahmen von EU-FFH-Schutzgebieten unter Schutz, welche nun gefährdet werden sollen.</p> <p>(6) https://www.scinexx.de/news/geowissen/grosse-windfarmen-veraendern-das-lokale-klima/ (7) https://www.nature.com/articles/nclimate1505 (8) https://link.springer.com/article/10.1007/s00382-012-1485-9 (9) https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/ac49ba (10) https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0048969722063926 (11) https://www.scinexx.de/news/biowissen/veraendert-die-windkraft-lokale-nahrungsnetze/ (12) https://www.scinexx.de/news/biowissen/windparks-mit-kaskaden-effekt</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	12/5/0
99.	1001762_003	1001841	<p>Wissenschaftliche Publikationen belegen, dass Windkraftanlagen regional das Klima, die Wälder, die Ökosysteme und die Landwirtschaft negativ beeinflussen. Zudem verursachen sie eine (beschleunigte) Austrocknung der Böden. Die Ergebnisse des Klimawandels werden im Grunde genauso durch Windkraftanlagen erzeugt. Damit ist Windkraft kein Klimaschutz!</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

100.	1001819_002	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	<p>Hinweise, dass bei der sich aus dem sachlichen Teilplan ergebenden weiteren Planung für alle baulichen Anlagen neben Bundesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (§§ 8a und 9) zu beachten sind. Analog gilt für Maßnahmen neben Landesstraßen das BbgStrG (§ 24). Gemäß den vorab genannten gesetzlichen Bestimmungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Errichtung von Hochbauten jeder Art außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis 20 m neben Bundes- und Landesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) und • die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen längs der Bundes- und Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone). 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
101.	1001829_002	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	<p>Im Planungsgebiet sind verschiedene Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) betroffen oder werden tangiert. Bei Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben, ist eine weitere Beteiligung der Flurbereinigungsbehörde dringend notwendig.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
102.	1001829_004	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	<p>Bis zum 31.12.2032 ist die Ausweisung weiterer Wind-Vorranggebiete angedacht. Entsprechend den Planunterlagen soll dies zulasten weiterer Landwirtschaftsflächen sowie weiterer landwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen. Daher ist davon auszugehen, dass die noch bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ihre ursprüngliche Größe nicht wieder erreichen, sondern weiter reduziert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht erhöhen, sondern eher rückläufig sein wird.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>Fraglich in diesem Zusammenhang ist die Art und Weise der Erhaltung und Entwicklung der Landwirtschaft auf der übrigen Fläche und somit die Sicherung der Wertschöpfung in der Region im ländlichen Raum.</p> <p>Flächenverlust für die Landwirtschaft kann erhebliche nachteilige Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge haben, landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Dauer Produktionsflächen entzogen. Dabei stellt der Boden den entscheidenden, nicht vermehrbaren und unverzichtbaren Produktionsfaktor für die Landwirtschaft dar.</p> <p>In den kommenden Jahren muss sich die Landwirtschaft der Herausforderung stellen, ihren grundsätzlich wachsenden Versorgungsauftrag auf knapper werdenden Flächen und bei deutlich verringerten Niederschlagsmengen wahrzunehmen. Gerade die durch den Klimawandel verursachten Veränderungen werden sich erheblich auf die Ertragssituation der Landwirtschaft auswirken. Zusätzlich zu den Flächenkonkurrenzen ist zu erwarten, dass sich auf den verbleibenden Landwirtschaftsflächen weitere Rivalitäten zwischen dem Anbau von Lebensmitteln, Futtermitteln, der Erzeugung von Biomasse für regenerative Energieformen und dem verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien verschärfen werden. Gleichwohl soll die landwirtschaftliche Produktion weiter extensiviert statt intensiviert werden.</p> <p>Aus öffentlicher landwirtschaftlicher Sicht ist es daher zwingend erforderlich, die Entwicklungsmöglichkeiten und die Chancengleichheit der Landwirtschaft raumordnerisch stärker zu unterstützen und die noch bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu bewahren. Da die Landwirtschaft vor allem in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig von hoher Bedeutung ist, sollte sie deshalb bei der Ausweisung von Wind-Vorranggebieten und bei der Änderung von Zielen und Grundsätzen des REP wesentlich mehr Beachtung finden.</p>				
103.	1001829_005	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	<p>Aus öffentlicher landwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass seit geraumer Zeit eine stetige Inanspruchnahme von z.T. hochwertigen landwirtschaftlichen Böden für unterschiedliche Vorhaben wie z.B. Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieprojekte, Rohstoffgewinnung, Verkehrswegebau und nicht zuletzt für</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu verzeichnen ist. Nicht unbedeutend hierbei ist, dass die zusätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten Flächen i.d.R. ein Mehrfaches der eigentlich versiegelten Fläche betragen. In Folge dessen hat sich die Landwirtschaftsfläche drastisch verringert.</p> <p>Die Ausweisung der geplanten Wind-Vorranggebiete mit dem Ziel der Errichtung und Betreibung von Windenergieanlagen stellt einen nicht unerheblichen Entzug von wertvollem Ackerboden dar. Neben dem dauerhaften Flächenverlust sind Zerschneidung zusammenhängender Schläge, z.T. erhebliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung, Ertragseinbußen und vor allem die unwiederbringliche Reduzierung der Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft zu erwarten. Hinzu kommen Bewirtschaftungserschwernisse, Bewirtschaftungseinschränkungen durch bereits bestehende Windenergieanlagen. So ist die Landwirtschaft nicht nur durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie betroffen. Durch die Errichtung notwendiger Energiespeicher und durch die Umsetzung der zugehörigen Infrastruktur werden zusätzlich Landwirtschaftsflächen beansprucht. Die Landwirtschaft ist dadurch mehrfach betroffen.</p>				
104.	1001829_007	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	<p>Den Planunterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen lediglich temporär und somit nicht dauerhaft erfolgen soll. Bezogen auf die Dauer der Betriebszeit umfasst diese i.d.R. einen Zeitraum von mindestens 20-30 Jahre. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind nach den vorliegenden Planunterlagen Verlängerungen bzw. andere Nutzungen (Repowering, FF-PVA, Naturschutz) nicht ausgeschlossen. Somit ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen auszugehen. Außerdem ist es eher unwahrscheinlich, dass bei Änderungen der Nutzungsart der Status „Landwirtschaftsfläche“ wiederhergestellt wird, um eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zu gewährleisten.</p> <p>Weiterhin geht aus den Planunterlagen hervor, dass nach Betriebsende die Flächen entsiegelt werden sollen. Jedoch bedeutet Entsiegelung nicht, dass der ursprüngliche Zustand, d.h. Landwirtschaftsfläche wie vor dem Eingriff,</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die Belange des ordnungsgemäßen Rückbaus sind auf Ebene der Vorhabenzulassung zu regeln.	12/5/0

			wiederhergestellt wird. Daher ist nicht zwingend davon auszugehen, dass nach Betriebseinstellung eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.				
105.	1001837_006	Stadt Dessau-Roßlau	Hinweis auf die in Aufstellung befindliche 5. Änderung des Flächennutzungsplans Roßlau, auf deren Grundlage derzeit der Bebauungsplan Nr. 230 „Freiflächenphotovoltaikanlage Die Breiten Stücke, Mühlstedt“ aufgestellt wird. Sollte es im weiteren Planverfahren Überlegungen zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlage in diesem Bereich geben, bitten wir um entsprechende Abstimmung	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
106.	1001837_021	Stadt Dessau-Roßlau	Ortschaft Mosigkau Windpark Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau wird abgelehnt.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
107.	1001844_001	50Hertz Transmission GmbH	Müritz-Elbe-Leitung: Im vorliegenden Geltungsbereich plant 50Hertz den Bau einer neuen 380-kV-Freileitung vom geplanten Umspannwerk Grabowhöfe (Mecklenburg-Vorpommern) zum bestehenden Umspannwerk Marke (Sachsen-Anhalt). Außerdem plant 50Hertz neben dem Umspannwerk im Suchraum Grabowhöfe weitere neue Umspannwerke in den Suchräumen Kyritz, Jerichow sowie Zerbst/Anhalt. Das bestehende Umspannwerk in Marke wird erweitert. Die neue Freileitung und die Umspannwerke sollen bis 2037 in Betrieb gehen. Das Vorhaben ist nötig, da die derzeit vorhandenen Stromleitungen von Norden nach Süden in Zukunft zu stark ausgelastet sein werden. Um die Versorgungssicherheit in Ostdeutschland zu gewährleisten, baut 50Hertz daher eine weitere Leitung von Mecklenburg-Vorpommern über Brandenburg nach Sachsen-Anhalt. Das Vorhaben wird im NEP 2037/2045 (2023) unter der Nr. P635 „Netzausbau Gemeinde Grabowhöfe – Einheitsgemeinde Stadt Jerichow – Stadt Barby/Stadt Zerbst/Anhalt – Marke“ geführt und befindet sich in einer sehr frühen Planungsphase. Nach aktuellem Kenntnisstand ergeben sich aus der vorliegenden Planung zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ keine Konflikte. 50Hertz plant Anfang	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>November sogenannte Planungsforen, in denen über das Vorhaben informiert und Planungshinweise aufgenommen werden sollen. Mögliche Trassenkorridore könnten dann im November zur Abstimmung übergeben und erläutert werden. Eine Einladung zum Planungsforum wird zeitnah versendet.</p> <p>OstWestLink (DC40 und DC40+): Die 50Hertz plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen i. S. d. § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstromverbindung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme DC40 – OstWestLink (Suchraum Nütemoor – Streumen) • Maßnahme DC40plus – OstWestLink (Dörpen/West – Klostermansfeld) <p>Die Maßnahmen sind Teil des 2. Entwurf des Netzwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 01.03.2024 durch die BNetzA bestätigt. Damit ist nach Konsultation und eingehender Prüfung seitens der Behörde der energiewirtschaftliche Bedarf festgestellt.</p> <p>Die Maßnahmen werden im nächsten Schritt in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) aufgenommen. Die Feststellungen im BBPIG sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.</p> <p>Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des Untersuchungsraums zwischen den o.g. Netzverknüpfungspunkten einen ersten groben Trassenkorridor und wird anschließend den Beginn des Genehmigungsverfahrens beantragen.</p> <p>Nach aktuellem Planungsstand werden die geplanten Windvorranggebiete nicht von unserer Planung tangiert. Dennoch ist es möglich – aufgrund von Planungsänderungen – dass eine Betroffenheit nachträglich erzielt werden kann.</p> <p>Weitergehende Informationen erhalten Sie auf unserer Projektwebsite:</p> <p>https://www.50hertz.com/de/Netz/Netzausbau/ProjektanL</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			and/OstWestLink/ Planung der 50Hertz gemäß Netzentwicklungsplan: Des Weiteren plant 50Hertz perspektivisch ein neues 380/110-kV-Umspannwerk im Suchraum nördlich der Städte Coswig und Lutherstadt-Wittenberg im Nahbereich zur bestehenden 380-kV-Freileitung Ragow – Förderstedt – Jessen/Nord.				
108.	1001844_003	50Hertz Transmission GmbH	<p>Allgemeines: Es ist ein Freileitungsbereich, der sich über den Freileitungsschutzstreifen zuzüglich einer Zone von 15 m definiert, beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m bzw. 35 m (beidseitig der Trassenachse) bei 220 bzw. 380-kV-Freileitungen, für den in den entsprechenden Grundbüchern beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen sind. Daraus begründet sich das grundsätzliche Bauverbot im Freileitungsschutzstreifen. Dies gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Im Bereich von Richtfunkstrecken bestehen Höhenbeschränkungen (sowohl für temporäre Arbeiten als auch für dauerhafte Nutzungen) in einem Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse.</p> <p>In der Stellungnahmen werden Vorschlagsgebiete der Arbeitskarte vom 03.03.2023 benannt, in welchen sich folgende Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden:</p> <p>380-kV-Leitung Jessen Nord-Lauchstädt-Marke 499/500/504</p> <p>380-kV-Leitung Ragow-Förderstedt-Jessen Nord 531/533/532</p> <p>Planungen der 50Hertz: OstWestLink (DC40 und DC40+) P635 Müritz-Elbe-Leitung</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
109.	1001844_	50Hertz Transmission	Durch 50Hertz erfolgt im Rahmen der Erstellung des	Allgemeine	Kenntnisnahme /	Die Daten stehen nach Abschluss	12/5/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

	004	GmbH	<p>Netzentwicklungsplans Strom (NEP) unter anderem eine regionale Prognose des Zubaus von Windenergieanlagen (WEA) Onshore. Hierzu ist eine Bereitstellung der im regionalen Raumentwicklungsplan festgelegten und neu vorgeschlagenen Eignungsgebiete für WEA in einem Format notwendig, das es uns erlaubt, die Daten mit einem Geoinformationssystem weiterzuverarbeiten. Wir bitten um Übergabe dieser Daten, sobald die Windeignungsgebiete final festgelegt worden sind.</p>	Informationen	keine Änderung	<p>des Verfahrens auf der Homepage zur Verfügung: https://ris.planungsregion-abw.de/mapbender/application/regionalplanung Die Daten werden auch als WMS/WFS bereitgestellt.</p>	
110.	1001844_005	50Hertz Transmission GmbH	<p>Planungen der 50Hertz Transmission GmbH im Geltungsbereich: Im Geltungsbereich des Regionalplans wird die 50Hertz, insbesondere in Folge der zunehmenden Einspeiseleistung durch Erneuerbare Energien, in ihrer Regelzone die horizontale Übertragungskapazität weiter erhöhen müssen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Diese bedarfsgerechte Erhöhung der Übertragungskapazität erfolgt sowohl durch Optimierung und Verstärkung bestehender Anlagen als auch durch den Neubau von Anlagen (NOVA-Prinzip: Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau).</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
111.	1001850_001	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	<p>Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Kampfmittelbeseitigung (FD 32) Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Gleichwohl wird betont, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Insofern bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme im vorgenannten Bereich.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	12/5/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

112.	1001850_003	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung, untere Denkmalschutzbehörde (FD 63) Das o. g. Verfahren wurde zur Kenntnis genommen. Zu diesem Verfahren ist der für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Träger öffentlicher Belange für Denkmalschutz und Denkmalpflege sind das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte, Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle/Saale und die obere Denkmalschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt, Referat Denkmalschutz/UNESCO-Weltkulturerbe, Postfach 19 63, 39009 Magdeburg.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und obere Denkmalschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt wurden beteiligt.	12/5/0
113.	1001850_005	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	Hinweise der unteren Wasserbehörde sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer sind betroffen. Mit der Baumaßnahme werden aufgrund von anzunehmenden Leitungsverlegungen Gewässer gekreuzt. Für das Errichten baulicher Anlagen im und am Gewässer (z. B. Neubau Gewässerkreuzungen) bedarf es der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 49 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz. Die Genehmigung ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg formlos zu beantragen. Gemäß „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE, 2018) ist das Errichten von Windenergieanlagen an Fließgewässern und an Standgewässern grundsätzlich nicht statthaft. Der Mindestabstand zum Gewässer berechnet sich aus der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
114.	1001850_008	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	Hochwasserrisikogebiete – werden berührt. Das Bauvorhaben befindet sich im Hochwasserrisikogebiet gemäß § 78b WHG. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die gemäß § 74 Absatz 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			<p>Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG Folgendes: „2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.“</p> <p>Zur Feststellung des möglichen Risikos (speziell Wasserstände) sind die unter dem nachfolgenden Link einsehbaren Risikokarten und Gefahrenkarten bei der Planung zu berücksichtigen: http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html</p>				
115.	1001850_009	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	<p>Hinweis zur Gewässerbenutzung – Sind im Rahmen des Vorhabens Grundwasserabsenkungsmaßnahmen notwendig, ist dafür gemäß § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich. Diese Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Hierfür sind dem Antrag eine kurze Baubeschreibung mit Angabe der Entnahme- und Einleitmenge, Entnahme- und Einleitstelle, Zeitraum der Wasserhaltung, Angaben über die örtliche Lage und Lageplan beizufügen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
116.	1001850_013	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	<p>Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Planungsebene sind gesetzlich geschützte Biotop erneut zu betrachten, auch wenn derzeit im Biotopkataster des Landkreises Wittenberg teilweise keine Eintragungen für Teile der Vorranggebiete vorliegen. Gesetzlich geschützte Biotop unterliegen gemäß § 30 BNatSchG dem unmittelbaren Gesetzesschutz ohne vorherige Ausweisung oder Verordnung. 2. Der Baumschutz auf Baustellen (0.2.11 ZTV-Baumpflege 2017) ist zu beachten und des Weiteren gelten DIN 18920, R SBB und DWA Merkblatt 162. 3. Eine baumschutzfachliche Baubegleitung wird empfohlen. Dadurch soll vor allem der Schutz von Bäumen 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen, u.a. zum Biotopschutz und zur Eingriffsregelung, sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			<p>bei Bauvorhaben gesichert werden.</p> <p>Hinweis zur Eingriffsregelung Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) stellt grundsätzlich einen erheblichen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG in Natur und Landschaft dar. Ungeachtet der festgelegten Standorte der WEA ist die Eingriffsregelung verpflichtend abzuarbeiten.</p>				
117.	1001860_002	Fernstraßen-Bundesamt	<p>Anbaurechtliche Belange Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich. Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0

			<p>Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.</p> <p>Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch Randstreifen, die teilweise als Standstreifen für das Halten in Notfällen bestimmt sind, sowie die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.</p> <p>Hinweis, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelungen zu sowie gegebenenfalls weitere notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten. Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan: https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html				
118.	1001860_003	Fernstraßen-Bundesamt	Es wird im Allgemeinen darauf hingewiesen, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbaurvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) sind unter folgendem Link zu finden: https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbaug/anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan: https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
119.	1001862	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost	Der sachliche Teilplan betrifft die Bundesautobahn (BAB) A 9 ca. von Betriebs-km 44,87 bis km 105,25. Im Einzelnen grenzen laut Kartendarstellung nachfolgende Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie an die BAB A 9 an: - II Coswig Nord - X Löberitz Nordost - XVI Thurland - 22 Cobbelsdorf Nord - 21 Buko östlich A9 - E8 Reuden West	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Nummerierungen in der Stellungnahme beziehen sich offensichtlich auf die Arbeitskarte vom 03.03.2023 mit Vorschlagsgebieten für künftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Die benannten Vorschlagsgebiete	12/5/0

			<p>- 9 Spören-Quetzdölsdorf-Köckern - R4 Thurland Folgende Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind bei der weiteren Planung zu beachten:</p> <p>I. Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesautobahnen/ Schutz der kritischen Infrastruktur Im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung ist eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zu den Bundesautobahnen innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefehrerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Eis kann sich auch während des sogenannten „Trudelbetriebs“ nach Abschalten des Rotors und selbst bei Stillstand des Rotors bilden und herunterfallen oder - im Trudelbetrieb - weggeschleudert werden. Bei starkem Wind ist mit Verfrachtungen über größere Entfernungen zu rechnen. Wird eine Standartwindenergieanlage beispielsweise in einem Abstand zur Autobahn von 125 m (40 m + 85 m) errichtet, können die Fallweiten bis über 520 Meter betragen. Die Gefährdungsbereiche durch herabfallendes Eis reichen damit über beide Fahrbahnrichtungen der Autobahn hinaus.</p> <p>Zur Veranschaulichung der Risiken verweisen wir beispielhaft auf folgende Vorkommnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blattbruch einer WKA im Kreis Borchten am 09.03.2018 mit großräumigem Einschlag von Trümmerteilen, - Einsturz einer WKA aus bisher ungeklärter Ursache in Haltern (Kreis Recklinghausen am 29.09.2021, - sturmbedingter Blattbruch einer WKA im Kreis Heidesheim am 21.10.2021, - sturmbedingter Ermüdungsbruch eines Rotorblattes an der Befestigung der Nabe nahe BAB A 8 und der Bahnstrecke Stuttgart-Ulm am 22.02.2024 <p>Zwar kam es in keinem der o. g. Beispiele zu einer konkreten Verletzung von Verkehrsteilnehmern einer BAB, dieser Umstand war jedoch lediglich der Tatsache geschuldet, dass die havarierten Anlagen nicht in Autobahnnähe gelegen waren.</p> <p>Eine Realisierung der abstrakten Gefahren, würde in die</p>		<p>Nr. 21 Buko östlich A9 und 22 Cobbelsdorf Nord wurden im 1. Entwurf des STP Windenergie 2027 nicht ausgewiesen.</p> <p>Vorschlagsgebiet E 8 ist Bestandteil des Vorranggebietes XIV Löberitz/Reuden.</p> <p>Vorschlagsgebiet Nr. 9 ist als Vorranggebiet XXXI Zörbig/Glebitzsch im 1. Entwurf festgelegt worden.</p> <p>Vorschlagssgebiet R4 ist Bestandteil des Vorranggebietes XXIV Thurland.</p>	
--	--	--	---	--	--	--

			<p>anvertrauten Schutzgüter wie Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und die Integrität der Verkehrsinfrastruktur eingreifen.</p> <p>Wir bitten daher ggfls. um Anpassung der vorbenannten Vorranggebiete und um Aufnahme folgender Einwendungen/ Auflagen/ Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist sicherzustellen, dass im Falle des Umkippen der höchste Punkt der Windenergie-anlage nicht die jeweilige Fahrbahn der gegenständlichen Bundesautobahnen erreicht. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A 9 nicht zu gefährden und die kritische Infrastruktur zu schützen, sollten die geplanten Windenergieanlagen folgenden Abstand zur Bundesautobahn aufweisen: Einfache Kipphöhe (Rotorradius + Nabenhöhe) <p>Hinweis, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Rotorspitze darf bei waagerechter Stellung nicht in die Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahnen (100 m ab Fahrbahnkante) hineinragen. 3. Es ist sicherzustellen, dass durch die Rotorbewegung keine Stoffe (insbesondere Eis) auf die Bundesautobahnen katapultiert werden. Es ist daher ein Mindestabstand von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser in m})$ zur Bundesautobahn A 9 zu gewährleisten. Nach Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des Deutschen Institut für Bautechnik sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Hiernach gel- 				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>ten Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.</p> <p>Dies entfällt, wenn die Gefahr durch Eiswurf z. B. durch eine Abschaltautomatik oder Rotorblattheizung gewährleistet wird. In diesem Fall ist jedoch mindestens die einfache Kipphöhe der WEAs als Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der BAB einzuhalten, siehe Nr. 1. Die Auflage unter Nr. 2 bleibt dabei unberührt.</p> <p>4. Eine Gefährdung von Sicherheit Leichtigkeit des Verkehrs bzw. der Verkehrsteilnehmer der BAB durch Lichtreflexe, Schattenschlag, Maschinenhausbränden und Schalldruck ist auszuschließen sowie durch ein Gutachten nachzuweisen. Leib und Leben der am Verkehr teilnehmenden sind Schutzgüter von Verfassungsrang. Der Bundesautobahnverwaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf Bundesstraßen/ Bundesautobahnen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Für die Beurteilung der Einwirkung durch bewegten, periodischen Schattenwurf durch den Rotor einer WEA hat der Gesetzgeber bisher keine rechtsverbindlichen Vorschriften mit Grenz- oder Richtwerten erlassen oder in Aussicht gestellt. Die Gefahr kann durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden. Die Bewegung der Rotoren der WEA's führt zu einem bewegten Schattenwurf, der mit dem Sonnenstand wandert.</p> <p>5. Die Zuwegung zu den einzelnen Windparks ist nicht Gegenstand dieses sachlichen Teilplans und bedarf – insbesondere mit Schwerlastverkehr – ggfls. separater verkehrsrechtlicher und straßenrechtlicher Genehmigungen.</p> <p>6. Hinsichtlich des späteren Verfahrens zur Errichtung und Erschließung der WEAs ist eine frühzeitige Beteiligung/Abstimmung mit der Niederlassung Ost der Autobahn GmbH des Bundes erforderlich, um die verkehrlichen und straßenbaulastträgerbezogenen Belange an Anschlussstellen sowie etwa zu querender Brückenbauwerke berücksichtigen zu können.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>II. sonstige straßenrechtliche Belange Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen. Erschließung und Zuwegung der Windenergieanlagen am Ort sind über das nachgeordnete Straßennetz zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für die Wartung als auch für alle Bauphasen. Baustellenzufahrten bzw. Zuwegungen zu den WEA-Standorten von der Autobahn abgehend sind nicht zulässig. Soweit zur Anlieferung der Bauteile die Benutzung der BAB durch Schwerlasttransporte vorgesehen ist und hierfür bauliche Änderungen an der Autobahn notwendig sind (z.B. Kurvenradien ausbauen, freischneiden o.ä.) ist mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Transport bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG zubeantragen, bzw. ein Nutzungsvertrag nach § 8 Abs. 10 FStrG abzuschließen. Weiterführende Informationen hierzu ergeben sich aus dem Informationspapier der Autobahn GmbH des Bundes. Die Unterlage ist auf der Website unter der Rubrik „Service“ und dann „Downloads“ abrufbar. Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind ebenfalls vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.</p> <p>Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.</p> <p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.</p> <p>Hinweis, dass Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Gemeinde/Landkreis/Verfahren führende Behörde in Folge von Unfällen auf den BAB in Zusammenhang mit den geplanten Windenergieanlagen unter keinen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten (und insb. auch aufgrund des mit diesem Schreiben erfolgten Hinweises auf die Gefahrenlage) gegen die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt und/oder Die Autobahn GmbH des Bundes – regressiert werden können.</p> <p>III. Betroffene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>In folgenden Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sind landschaftspflegerische Maßnahmen, welche im Zuge des Ausbaus der BAB 9, Verkehrseinheit (VKE) 4416, Anschlussstelle Dessau-Süd bis Anschlussstelle Zörbig, planfestgestellt wurden, umgesetzt:</p> <p>Nr. XXIV A 4 (Anpflanzung von Feldhecken)</p> <p>Nr. 22 Maßnahme M1E, G2</p> <p>Nr. 21 Maßnahme M1E, A3</p> <p>Nr. R4 Maßnahme A4</p> <p>Nr. E8 Maßnahme M3E, A3</p> <p>Nr. 9 Maßnahme E003</p> <p>Die aufgeführten landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern und dürfen in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden. Es handelt sich vorwiegend um Gehölzstrukturen. Gehölzstrukturen (Hecken und Feldgehölze, Bäume) stellen gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA dar. Dies gilt auch, wenn diese noch nicht in das Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA aufgenommen wurden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können,</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>verboten. Da sich die Flächen im Außenbereich entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG befinden, stellt jede erhebliche Veränderung der Biotope einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff. BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Weitere detaillierte Auflagen erfolgen nach Beantragung der einzelnen Bauvorhaben, und nach Vorlage der Bauunterlagen.</p> <p>IV. Anbaurechtliche Belange nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der BAB und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Das Fernstraßen-Bundesamt ist in Bau- und Genehmigungsverfahren bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinweis für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.</p>			
120.	1001900_001	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. LV Sachsen-Anhalt	<p>Grundsätzlich steht der BUND Sachsen-Anhalt dem Ausbau der Erneuerbaren Energien positiv gegenüber. In Zeiten von Klimawandel und einem gravierendem Biodiversitätsverlust ist es unabdingbar, erneuerbare Energien zu nutzen und auszubauen. Dies muss jedoch an den richtigen Stellen erfolgen und naturverträglich umgesetzt werden.</p> <p>Insgesamt werden im Sachlichen Teilplan Windenergie 2027 32 Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, die Fläche soll gesamt 7.051 ha betragen. Bei den meisten Vorranggebieten sind bereits Windkraftanlagen vorhanden, einige „neue“ Vorranggebiete sollen jedoch dazu kommen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	12/5/0

121.	1001911_004	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg ermöglicht die grundsätzliche Umsetzung von Windenergieprojekten. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich Anzahl, Standorten, Typ und Höhe der Windenergieanlagen, notwendige Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden erst später auf Ebene der Projekte geplant und geprüft. Diese Prüfung erfolgt in einem Genehmigungsverfahren, in dem auch die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Beispiel zum Lärmschutz, Arten- aber auch Bodenschutz für das konkrete Projekt überprüft wird.</p> <p>Als wesentlichen Baustein zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange empfehlen wir die Beauftragung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Damit soll erreicht werden, dass temporär in Anspruch genommene Böden nach Abschluss der Bauarbeiten und ggf. einer Nachbearbeitungsphase ihre natürlichen Funktionen nach § 2 BBodSchG und ihre Funktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglichst wieder erfüllen können. Durch das Erstellen eines Bodenschutzkonzepts in der Planungsphase und das Einbeziehen einer bodenkundlichen Baubegleitung während der Bauphase können zusätzliche Kosten für die nachträgliche Sanierung von baubedingt hervorgerufenen, schädlichen Bodenveränderungen und eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit vermieden werden. Das Bodenschutzkonzept wird auf Grundlage der vor Ort gewonnen Bodeninformationen auf die Bodenverhältnisse des jeweiligen Anlagenstandortes abgestimmt und beinhaltet Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.</p> <p>Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ gibt für die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und die bodenschonende Durchführung der baulichen Maßnahmen detaillierte Anleitungen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
122.	1001911_007	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Die Sicherung besonders wertvoller Biotope und Landschaften erfolgt durch Schutzgebiete, die auf europäischem oder nationalem Recht beruhen. Grundsätzlich gilt für rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche nationale Schutzgebiete (NSG, LSG,</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>Biosphärenreservate, Naturparke, Geschützte Landschaftsbestandteile) ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft, wodurch sie in der Regel nicht für eine bauliche Nutzung von Windenergieanlagen (WEA) zur Verfügung stehen. Gemäß dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Wind 2027 (STP Wind 2027) sind Natura-2000-Gebiete nicht als Vorrangflächen ausgewiesen. Allerdings können sich Planungsfestlegungen - insbesondere solche in räumlicher Nähe zu Schutzgebieten- indirekt auf diese Schutzgebiete auswirken und mögliche Konflikte mit ihren Erhaltungszielen oder Schutzzwecken hervorrufen.</p> <p>Besonders bei mobilen Arten wie Vögeln und Fledermäusen (auch Insekten) besteht die Möglichkeit, dass deren Lebensraumfunktionen auch von Gebieten außerhalb der Natura-2000-Grenzen abhängen.</p> <p>Potenzielle Konflikte mit Natura-2000-Zielen können sich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkungen, die den Austausch zwischen Populationen mobiler Arten behindern, • Scheuchwirkung von Windenergieanlagen, die zu Habitatverlusten führen, • das Risiko von Individuenverlusten durch Kollisionen an den Rotoren ergeben. <p>Für die Schaffung eines ökologischen Verbundsystems wurden im REP A-B-W Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und für Wiederbewaldung sowie Vorranggebiete für Hochwasserschutz und Wassergewinnung ausgewiesen. Die Auen und Heiden bilden naturräumlich die Kernstücke des Verbundsystems. Planungen, die den jeweiligen Schutzziele entgegenlaufen, etwa solche zur Windenergie, die nur unzureichende Abstände zu Schutzgebieten oder Biotopsverbundflächen beinhalten, können sich ungünstig auf diese auswirken.</p> <p>Die strategische Umweltprüfung hat gezeigt, dass die Nutzung der Windenergie erhebliche Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Fauna (kollisionsgefährdete Vögel, Fledermäuse) und Landschaft hat.</p>				
123.	1001912_001	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsforstamt	Entsprechend der vorgelegten Planung liegen 20 Vorranggebiete (VRG) im Zuständigkeitsbereich des Betreuungsforstamtes Dessau und weisen eine	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

		Dessau	Flächengröße von 3.750 ha auf (vgl. Anlage). In 13 dieser VRG befinden sich bereits Bestand-Windenergieanlagen. Für diese ist eine Erweiterung des Windparks vorgesehen oder die Standorte werden im Zuge eines Repowering genutzt. Sie weisen eine Fläche von 2.879 ha auf und haben somit einen Gesamtanteil von 76%. Auf einer Gesamtfläche von 871 ha (24% der Vorranggebiete) befinden sich bisher keine WEA.				
124.	1001912_004	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsforstamt Dessau	<p>Hinweis zur Kompensation bei Inanspruchnahme von Waldflächen</p> <p>Die Kompensation von Eingriffsfolgen in die Landschaft ist gesetzlich geregelt und folgendes durch Paragraphen festgesetzt: § 8 Abs. 2 LWaldG, § 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 18 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Für den Eingriffsverursacher besteht eine Pflicht, den Eingriff in der Landschaft zu kompensieren. Die Zuständigkeit über die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen liegt bei den jeweiligen Landkreisen. Für die dauerhafte und temporäre Versiegelung von Flächen sowie durch die Entnahme von Bäumen für die Errichtung von WEA in geschlossenen Waldbeständen müssen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Dafür sind eine genaue Erfassung und Bewertung der Bestände notwendig. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen meist in Form von Erstaufforstungen. Hierfür müssen bereits vor Beginn der Maßnahme entsprechende Flächen als Ausgleich zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob auch Waldumbaumaßnahmen als Ausgleich und Ersatz für den Eingriff erfolgen können.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
125.	1001962_004	Regionaler Planungsverband Leipzig – Westsachsen	Darüber hinaus sind beide Planungsregionen landschaftsräumlich durch den regionsübergreifenden Naturpark Dübener Heide geprägt. Die Heidelandschaft der Dübener Heide ist in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen als großräumig unzerschnittener Raum insbesondere für ökologische Schutzbelange sowie für die Erholung von sehr hoher regionalplanerischer Bedeutung und deshalb bisher als zusammenhängendes Gebiet von der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgenommen. Eine flächenintensive Überprägung des	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die Potenzialflächen 11 Pouch und 33 Schwemsal sind kein Planinhalt.	12/5/0

			Naturparks Dübener Heide im Nahbereich der Regionsgrenze durch die Neuausweisung zusätzlicher Vorranggebiete in Waldflächen des Naturparks (11 - Pouch; 33 - Schwemsal) wirkt sich kumulativ auch auf die Raumfunktionen des Naturparks in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen aus, woraus aus Sicht des RPV Leipzig-West Sachsen regionalplanerische Konfliktlagen entstehen können.				
126.	1001963_001	Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.	Grundsätzlich ist festzustellen, dass der ursprüngliche Beschluss vom 03.03.2025, dass die Ausweisung der Flächenbeitragswerte als zusammenhängende und gesamtäumliche Planung erfolgen soll, aufgegeben wurde.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
127.	1001963_003	Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.	Anregung, kommunale Planungsabsichten zu erleichtern, bspw. in der Nähe zum Chemiepark Bitterfeld-Wolfen. Dazu sei informationshalber auf Installationen auf Deichanlagen hingewiesen [RWE, „Einzigartig“].	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0
128.	1001963_007	Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.	Der Besorgnis über häufige Abschaltungen können wir nicht entsprechen – entscheidend ist weniger die absolute Abschaltdauer als vielmehr die damit verbundene nicht eingespeiste elektrische Arbeit. Das „Henne-Ei-Problem“ des nachhinkenden Netzausbaus und der stockenden Elektrifizierung sonstiger Energiebedarfssektoren lässt sich aus unserer Sicht nicht mit einem an die bestehende Verzögerung angepassten Ausbau adressieren – zumal das stetig steigende Dargebot an erneuerbarem Strom die Börsenstrompreise stetig sinken lässt und angedachte industrielle Förderungen (Industriestrompreis) erst ermöglicht. Der wesentliche Kostentreiber im innerdeutschen Redispatchsystem sind die Vorhalte- und Brennstoffkosten der süddeutschen fossilen Erzeugungsanlagen [2], welche aufgrund bestehender Engpässe des Übertragungsnetzes den günstigen Strom im Außenhandels-saldo physikalisch nicht an die beziehenden Länder weiterleiten können. Des Weiteren sind die Verteilnetzbetreiber mit Etablierung des Redispatch 2.0 Prozesses angehalten, alle notwendigen Maßnahmen kleinräumlich auszugleichen – die Nutzung des Übertragungs-netzes ist damit nicht mehr zulässig – bei gleichzeitig voranschreitendem Ausbau der Erzeu-	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>gungsanlagen und der nicht ausreichenden Ertüchtigung der lokalen Stromnetze. Unter Beachtung der Tatsache, dass über 850 Akteure mit teilweise unterschiedlichen Anforderungen an die technischen Betriebsmittel dazu in ihren Strukturen synchronisiert und harmonisiert werden sollten ist anzunehmen, dass die Heterogenität dieser Infrastruktur einen wesentlichen Beitrag zur Minderausnutzung darstellt. Dazu führt der Verteilnetzbericht der Bundesnetzagentur u.a. aus, dass das Engpassmanagement bei 15 von 82 am Bericht beteiligten Verteilnetzbetreiber, in digitalisierter und damit auf der Basis von Messwerten durchgeführt wird. Weitere 6 sind diesbezüglich in der Nachrüstung und zusätzliche 9 gaben an, sich in der Planung zur Umsetzung zu befinden. Der Großteil hingegen (52 bzw. 63%) verfolgte keine diesbezüglichen Pläne, das Engpassmanagement auf aktuelle Messwerte hin anzupassen. Demnach ist davon auszugehen, dass die Abschaltungen zum größeren Teil auf Annahmen beruhen und dem Vorgehen kein tatsächlicher physikalischer Netzengpass zugrunde liegt. Auch hinsichtlich des aktuellen Netzzustandes konnten lediglich 8 (= 9,8%) der Auskunft gebenden Verteilnetzbetreiber auf aktuelle Messwerte zurückgreifen [3].</p> <p>[2] Bnetza, „MARKTBEOBACHTUNG, MONITORING ELEKTRIZITÄT/GAS Netzengpassmanagement Gesamtjahr 2022“</p> <p>[3] Bnetza, Bericht zum Zustand und Ausbau der Verteilernetze 2022</p>				
129.	1001964_010	Landkreis Teltow-Fläming	<p>Die untere Denkmalschutzbehörde merkt an, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen manche Baudenkmale in ihrem Erscheinungsbild wesentlich beeinträchtigt werden. Für die oben genannte Planungsregion bedeutet dies konkret, dass alle geplanten Windenergieanlagenstandorte, die näher als fünf Kilometer an die Landkreisgrenze heranreichen, mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming abzustimmen wären.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
130.	1002108	Naturpark Fläming e.V.	<p>Bei zukünftigen Planungen in Waldflächen im Naturpark Fläming soll davon abgesehen werden, Bereiche im</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>Mischwald zu beplanen. Mischwaldbestände sind selten im Naturpark und weisen besondere Ökosystemdienstleistungen auf.</p> <p>Zu den weiteren Planungen für Potenzialflächen für WEA schicken wir Ihnen Karten im Anhang zu, die die regional und überregional bedeutsamen Verbundeinheiten im Naturpark aufzeigen. Wir würden Sie darum bitten, diese bedeutsamen Bereiche für den Naturpark auszusparen.</p>				
131.	1002515_008	1002327	<p>Denkmalschutzgebiete/ Bodendenkmäler</p> <p>Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen besteht oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Daher stehen Naturdenkmäler unter einem besonderen Schutz, so sind beispielsweise alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können gem. § 28 Absatz 2 BNatSchG verboten.</p> <p>Zudem schützen weitere gesetzliche Vorgaben die Naturdenkmäler, insbesondere Bodendenkmäler. So werden beispielweise Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern nach § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG, § 2 (2) Nr. 5 ROG, § 1 DSchG ST besonders geschützt. Hiernach soll der Erhalt dieser Denkmäler gesichert und geschützt werden. Diese Vorgaben sind auch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des Entwurfs des Sachlichen Teilplans Windenergie wird zum Bereich Denkmalpflege lediglich ausgeführt, dass zu diesem Abschnitt die Ausführungen zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ aus dem Jahr 2018 verwiesen wird.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange des Denkmalschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
132.	1002680_001	1002440	<p>Mit großer Sorge stelle ich fest, dass ein naturverträglicher Ausbau von Anlagen der sogenannten erneuerbaren Energie aktuell von großen Interessenverbänden und der Politik torpediert wird. Abstriche an den Untersuchungen</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/5/0

			<p>zur Umwelt- und Artenschutzverträglichkeit (Planungsbeschleunigung) und die Öffnung sensibler Naturräume und Schutzgebiete sind äußerst kritisch zu betrachten. Aktuelle Diskussionen und Forderungen der großen Waldbesitzer brachten das jahrelang bestehende Verbot des Ausbaus der Windkraft in unseren Wäldern zu Fall. Neue Einnahmequellen, wie WKA im Wald, sollen genutzt werden, um die jahrzehntelang geförderten monotonen - und nun zusammenbrechenden - Wirtschaftswälder zu sanieren und den Wert der Besitztümer damit zu wahren. Es geht also bei der Ausweisung von VRG Windkraft in Waldflächen ausschließlich ums Geld. Die Effekte des Klimawandels wie Austrocknung und Erwärmung von Waldflächen, woraus schlussendlich Waldsterben resultiert, werden durch VRG Windkraft noch extrem verstärkt. Der Wald ist ein Gemeingut und sollte für alle erhalten und dem entsprechend verantwortungsvoll behandelt werden. Die Sanierung lange vernachlässigter, krankheitsanfälliger Altersklassenwälder darf nicht mit einem Verlust von Waldfläche und einer irreversiblen Schädigung seiner vielfältigen Funktionen einhergehen. Den Wald als VRG Windkraft zu nutzen, steht im Widerspruch zu internationalen Abkommen, die den Klimaschutz (Wald als Kohlenstoffdioxid-Senke und Wasser-Speicher) und den Stopp des Artensterbens (Wald als Lebensraum) zum Ziel haben.</p> <p>VRG Windkraft in Waldflächen sind klimaschädlich! Die Dübener Heide ist eines der wenigen, bislang weitgehend unzergliederten und zusammenhängend funktionalen Waldgebiete Mitteldeutschlands. Somit kommt ihr eine überregionale Bedeutung als Rückzugsgebiet der Fauna aber auch als Erholungsgebiet mit einer Reichweite bis in die Ballungsregion Leipzig-Halle zu.</p>			
133.	1003132	1002810	<p>Eine diskontinuierliche Energiegewinnung setzt große Speicher voraus. Da diese nicht existieren, müssen Windenergieanlagen verschwinden!!! Sie verschandeln die Landschaft, laufen oft als Motoren und töten Milliarden von Tieren. Wann hört dieser Wahnsinn endlich auf? Technisch gebildete Leute würden Windenergieanlagen nie planen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	12/5/0

			Hier geht es nur um Geld verdienen.				
134.	1003366	Landesbetrieb Bau- und Liegen- schaftsmanagement Sachsen-Anhalt Direktion	<p>Nach meiner Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (siehe beigefügte Anlage).</p> <p>Hier handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, welche dem Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet. Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an den als zuständige Dienststelle zu richten. Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt Betriebsleitung Lennéstraße 6 39112 Magdeburg</p> <p>Außerdem handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, welche der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet. Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die zuständige Dienststelle zu richten. Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH Zentrale Magdeburg Große Diesdorfer Straße 56/57 39110 Magdeburg</p> <p>Außerdem handelt es sich um Landesstraßen, welche der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet. Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die als zuständige Dienststelle (auch für die Bundesstraßen) zu richten. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Zentrale Hasselbachstraße 6 39104 Magdeburg</p> <p>Weiterhin ist das Landgestüt Radegat-Prussendorf betroffen, die ebenfalls von mir benachrichtigt wurden.</p> <p>In der anliegenden Gebietskarte habe ich die Teilflächen durchnummeriert und beziehe mich darauf in der Tabelle.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	-	12/5/0

135.	1001312	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 409	<p>Aus Sicht der oberen Fischereibehörde ist durch die geplanten Maßnahmen eine indirekte Beeinflussung der fischereilichen Belange zu erwarten.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 UVPG sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich gemäß § 2 FischG LSA die am und in diesem Gewässer leben.</p> <p>Unmittelbar vor Arbeiten mit schwerer Technik im und am Gewässerbett oder notwendigen Trockenlegungen des Baubereichs, Gewässerumleitungen usw. ist der betroffene Gewässerabschnitt mittels Elektrofischfanggerät abzufischen. Die gefangenen Fische sind in außerhalb der Baustelle gelegene unbeeinflusste Gewässerbereiche umzusetzen. Die erforderliche Befreiung vom Verbot der Elektrofischerei erteilt das Landesverwaltungsamt (Ref. 409). Die Befischung ist durch einen ausgebildeten Elektrofischer durchzuführen. Der Eintrag von frischem Beton oder sonstigen Baumaterialien in die betroffenen Oberflächen Gewässer ist nicht zulässig und in jedem Fall zu vermeiden. Sämtliche Betonfahrzeuge und Fahrzeuge oder bautechnologisch Maschinen, zur speziellen Betonherstellung und Verarbeitung genutzten Geräte dürfen nicht im Gewässer gereinigt werden.</p> <p>Auch betonhaltiges Abwasser darf nicht in das Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden. Wasser, das längere Zeit über frisch abgebundenen Beton gestanden hat, darf nicht sofort in das Gewässer abgeleitet werden; es ist zwischenzuspeichern. Gemäß § 18 FischO LSA ist bei Baumaßnahmen im Gewässerbett die untere Fischereibehörde spätestens zwei Wochen vorher von dem Ausbauunternehmer über den Beginn und den Umfang der Arbeiten zu unterrichten. Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 FischG LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Bei der Einleitung des, für die Baugrube geförderten,</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/5/0
------	---------	--	--	---------------------	--------------	---	--------

			<p>Grundwassers in die Vorfluter ist zu beachten, dass es unter Umständen zu Beeinträchtigungen der Fische kommen kann, da hierdurch die natürliche Wasserzusammensetzung verändert werden kann. Es ergeben sich Beeinträchtigungen, beispielsweise durch die unterschiedlichen Wasserparameter, Temperaturunterschied und Sauerstoffgehalt zwischen Grundwasser und OWK.</p> <p>Während der Baumaßnahmen müssen notwendige Maßnahmen ergriffen werden um zu vermeiden, dass Boden in das Gewässer gespült wird. Dies gilt vor allem für die notwendigen Lagerhaufen. Dies würde im Gewässer zu Sauerstoffzehrung, Eutrophierung und Verschlämzung führen, was wiederum den Fischen schaden würde.</p> <p>Den Planungsunterlagen ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob und welche Oberflächengewässer betroffen sind. Dementsprechend liegen auch keine Daten zu den Fischarten und -beständen vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in beiden Gewässern Fische im Sinne des § 2 FischG, welche unter Umständen eine geschützte Art laut Anhang II der FFH-Richtlinie sind. Folgende rechtliche Regelungen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle gemäß § 2 Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) die in diesem Gewässer leben. Es sind jegliche Veränderungen die den Schutz der laut § 2 FischG LSA definierten Tiere gefährden könnten zu vermeiden. Gemäß § 2 Abs. 1 FischG LSA sind alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich zu verstehen. Gemäß § 2 Abs. 2 FischG LSA sind alle Fischnährtiere, wirbellose Tiere (Invertebraten) der Gewässer, die als potenzielle Nahrungstiere für Fische dienen können, insbesondere Zooplankton, Zoobenthos sowie die Aufwuchstiere der Uferzone (Litoral) zu verstehen. - Gemäß § 18 Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn von Ausbaumaßnahmen an Gewässern, die Fischereibehörde von dem Ausbaunternehmer zu 				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>unterrichten. Dasselbe gilt für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, bei denen nachhaltige Auswirkungen auf den Fischbestand nicht auszuschließen sind, für den Unterhaltungspflichtigen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist die Unterrichtung unverzüglich vorzunehmen.</p> <p>- geschützte Arten laut Anhang II der FFH-Richtlinie.</p> <p>- Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 Abs. 1 FischG LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auskünfte zu möglichen Fischereipachtverträgen erteilen die unteren Fischereibehörden (Ordnungsamt) der Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Sofern das Fischereiausübungsrecht nicht verpachtet ist, liegt die Hegepflicht beim Gewässereigentümer. Laut 8 39 3 FischG LSA darf dem Gewässer nicht so viel Wasser entzogen werden, das es hierdurch als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird. Für Ausnahmen bedarf es besonderer Gründe, für die eine Ausnahmegenehmigung durch die obere Fischereibehörde erteilt werden muss.</p>				
136.	1001359_004	1001610	<p>Antrag: Integration von Batteriespeichersystemen (BESS)</p> <p>Sogenannte Battery Energy Storage Systems (BESS) sind für den Erfolg der Energiewende von zentraler Bedeutung. Sie leisten einen entscheidenden Beitrag zur Netzstabilität, indem sie Strom aus Wind und Sonne zwischenspeichern und so eine kontinuierliche Versorgung sicherstellen.</p> <p>Im vorliegenden Planungsentwurf sehe ich jedoch Herausforderungen, geeignete Standorte für BESS-Systeme zu realisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nähe und Abstand: BESS müssen aus Gründen der Netzeffizienz in einer gewissen Nähe zu Windparks errichtet werden, zugleich aber ausreichend Abstand zu Rotoren wahren (Sicherheitsabstände, Brand- und Explosionsschutz). Flächenkonkurrenz: Die für BESS geeigneten Standorte sind im Plan zumeist als <i>landwirtschaftliche Vorrangflächen</i> 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regelung im Grundsatz G 6.1-5 des 2. Entwurfs LEP LSA, dass die Errichtung von Stromspeicheranlagen möglichst raum- und flächenschonend sowie im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Umspannwerken erfolgen soll, wird als ausreichend angesehen. Die Errichtung von Stromspeicheranlagen, insbesondere von Batteriespeichern, soll möglichst freiraum- und flächenschonend erfolgen, um die Nutzung von Ressourcen zu optimieren und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die raumordnerische Zulässigkeit von Speichern wird im Vorhabenzulassungsverfahren im	12/5/0

			<p>ausgewiesen, was die Umsetzung erheblich erschwert.</p> <p>Mein Vorschlag Ich rege an, im Regionalplan eine ergänzende Regelung aufzunehmen, die...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Flexibilisierung für Speicherprojekte im Umfeld ausgewiesener Windvorranggebiete vorsieht, 2. die Realisierbarkeit von BESS-Standorten erleichtert, ohne den Grundsatz der sparsamen Flächennutzung zu verletzen, und 3. die Wertschöpfung und Effizienz von Windenergieprojekten in der Region nachhaltig erhöht. <p>Eine solche Anpassung würde nicht nur die praktische Umsetzung sichern, sondern auch die gesamte Region stärken: durch höhere Versorgungssicherheit, mehr Flexibilität im Energiesystem und einen zusätzlichen Standortvorteil im Wettbewerb um nachhaltige Investitionen.</p>			Einzelfall geprüft.	
137.	1001414	1001646	<p>Bürgerbeteiligung ist aus meiner Sicht entscheidend für die Akzeptanz und damit den Erfolg der Energiewende! Es sollten konsequent die neuen gesetzlichen Möglichkeiten zur Beteiligung und direkter (finanzieller) Kompensation der Anwohner von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen sowie der Gemeinden genutzt werden! Es sollte darüber hinaus Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung an den lokalen Anlagen geben, z.B. über Crowdfunding wie https://www.dkb-crowdfunding.de, und / oder ähnlicher Möglichkeiten.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Bürgerbeteiligungen zu konkreten Windenergieanlagen, auch in finanzieller Hinsicht, sind nicht Aufgabe der Regionalplanung. Diese Aufgaben sind Teil der Projektebene, die die einzelnen Windenergieanlagen realisiert.</p>	12/5/0
138.	1001586_002	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Bereich Bodendenkmalpflege Im Bereich der Region des Landkreises Anhalt-Bitterfeld befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale — darunter Siedlungen, Befestigungen/Grabenwerke, Erdbestattungen und Grabhügel sowie weitere Fundstellen: Ur- und Frühgeschichte, Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/ Völkerwanderungszeit, Mittelalter, Neuzeit. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange des archäologischen Denkmalschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu berücksichtigen. Im 2. Entwurf LEP LSA ist kein Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege "Steinzeitlandschaft Latdorf" festgelegt worden, da keine überregionale Bedeutung erkannt wurde. Im REP ABW 2018 ist diese</p>	12/5/0

			<p>und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen auch begründete Anhaltspunkte (vgl. 8 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt. Die zu erwartenden Baumaßnahmen für die Windkraftanlagen mit ihren Umspannanlagen und Energiespeichern führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der archäologischen Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Die archäologischen Kulturdenkmale sind für den Tourismus und für die kulturelle Identität der Region des Landkreises Anhalt-Bitterfeld von herausragender Bedeutung. Hervorzuheben sind die erhaltenen Großsteingräber aus der Jungsteinzeit in der Steinzeitlandschaft Latdorf, die sich bis in den Landkreis Anhalt-Bitterfeld erstreckt. Dies betrifft unmittelbar die Planung für das Vorranggebiet Windenergie Nr. 4 Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben - der südliche Teil des Vorranggebietes Windenergie Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben überschneidet sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege Steinzeitlandschaft Latdorf. Das Areal der Steinzeitlandschaft Latdorf muss aus facharchäologischer Sicht aufgrund seiner besonderen, insbesondere obertägigen Erhaltung und der bislang weitgehend gewährten „Leere im Raum“ herausragender archäologischer Bodendenkmale von jeglichen Planungen ausgenommen werden.</p> <p>Grundsätzlich bedürfen jegliche Bauvorhaben für Windenergieanlagen sowie deren Nebeneinrichtungen in</p>		<p>Fläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen, da keine regionale Bedeutung für ein Vorbehaltsgebiet festgestellt werden konnte. Die Belange des Denkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene im Einzelfall zu prüfen, da erst dann die Standorte von Windenergieanlagen bekannt sind.</p> <p>Hinweise auf das Genehmigungsverfahren sind kein Inhalt des Umweltberichts.</p>	
--	--	--	---	--	--	--

			<p>der Region des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, die mit Erdeingriffen einher gehen, einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA. Der Umgang mit den archäologischen Kulturdenkmälern ist jeweils im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren zu regeln.</p> <p>Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 Gleichbehandlung.</p> <p>Bodeneingriffe führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale.</p> <p>In diesem Sinne bittet die untere Denkmalschutzbehörde (UDB) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA, Denkmalfachamt, Bereich Bodendenkmalpflege) schon heute darum, in alle weiteren Planungsverfahrensschritte etc. eingebunden zu werden. So sind bei der Planung und Umsetzung etwaiger Erdeingriffe genaue Einzelfallprüfungen erforderlich, um die Auswirkungen auf die archäologischen Bodendenkmale er-messen und bewerten zu können. Der Umgang mit den archäologischen Kulturdenkmälern ist jeweils im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren bzw. auf der nachgeordneten Planungsebene zu klären.</p> <p>Es wird gebeten diese Vorgehensweise auch in Anlage 1 zum Umweltbericht je Projektgebiet zu vermerken.</p>				
139.	1001638_008	1001773	<p>Es wäre wünschenswert, die Erreichung der vollständigen Flächenziele im Rahmen eines einheitlichen, einmaligen Planverfahrens anzustreben, anstatt ein weiteres Verfahren zur Umsetzung der Flächenziele bis 2032 eröffnen zu müssen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die gesetzlichen Regelungen des § 3 Absatz 1 Anlage Spalte 1 WindBG und §9a Anlage Spalte 1 LEntwG LSA sehen die Möglichkeit der Erreichung von Teilflächenzielen vor. Zur Sicherung der Akzeptanz des Ausbaus der Windenergienutzung ist es planerischer Wille der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, zunächst den Flächenbeitragswert für den</p>	12/5/0

						Stichtag 31.12.2027 zu erreichen.	
140.	1001717	1001822	<p>Als Einwohner von Thalheim nehme ich Stellung zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ und fordere u. a. Klarstellungen und Einschränkungen hinsichtlich Repowering-Regelungen und möglicher Zulässigkeiten außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete.</p> <p>Zunächst weise ich darauf hin dass der Ausbau massiver Nennleistung keine Vorteile bringt.</p> <p>Kurzfassung meiner Kernpunkte</p> <p>Der Entwurf erlaubt mehrere Wege (Außenbereichsprivilegierung, Repowering-Übergangsregelungen, Zielabweichungen/ZAV, sowie die im Begleittext genannte „Rückfallöffnung“ ab 2028), über die außerhalb der Vorranggebiete dennoch neue, deutlich größere Anlagen realisiert werden können. Diese Maßnahmen schwächen die Steuerungswirkung des Regionalplans und müssen verbindlich ausgeschlossen oder eng begrenzt werden.</p> <p>Konkrete Kritik merke ich an:</p> <p>a) Außenbereichsprivileg (§ 35 BauGB) Der Entwurf verweist auf die Prüfung von Vorhaben im Außenbereich. Dadurch können Einzelfallgenehmigungen möglich bleiben. Ohne ausdrückliche Restriktion droht die faktische Öffnung großer Teile des Außenbereichs für Windenergie, womit die Konzentrationswirkung des Regionalplans aufgehoben würde.</p> <p>b) Repowering-Ausnahmen / Übergangsregelung bis 2030 Unbeschränkte oder weit gefasste Repowering-Regeln ermöglichen die Errichtung deutlich höherer Rotoren an bisherigen Standorten außerhalb der Vorranggebiete. Repowering muss auf die ausgewiesenen Vorranggebiete beschränkt werden; sonst entwertet dies die regionale Steuerung. Insbesondere für Thalheim ist dies wichtig, aufgrund der vorhanden Anlagen auf der Gemarkung der Stadt Zörbig.</p> <p>c) Zielabweichungen / kommunale Sondergebiete (ZAV) Zielabweichungsverfahren und kommunale Bauleitplanungen dürfen nicht als Hintertür dienen, um</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu a) Die Außenbereichsprivilegierung ist bundesgesetzlich im § 35 BauGB geregelt. Nur durch die rechtzeitige Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie kann auf Regionalplanebene diese Privilegierung eingeschränkt werden. Gem. § 249 Absatz 2 BauGB (neue Fassung vom 12.08.2025) kann, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.</p> <p>zu b, c, d) Bundesgesetzliche Regelungen sind nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft geführten Zielabweichungsverfahren sind in öffentlichen Sitzungen behandelt worden. Die Beschlüsse wurden auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft veröffentlicht. Nach § 245e BauGB kann eine Gemeinde vor Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans</p>	12/5/0

			<p>Regionalplan-Vorrangflächen zu umgehen. Offene, rechtsverbindliche Sperrregelungen sind erforderlich. Die ist im Entwurf nicht zu erkennen!d) „Rückfallöffnung“ bei Nichterreichen der Flächenquote</p> <p>Die Möglichkeit, ab 2028 den Außenbereich weiter zu öffnen, ist als automatische Option abzulehnen. Solche Automatismen führen zu planerischer Unsicherheit und massiven Eingriffen in Natur, Landschaft und Siedlungsumfeld.</p> <p>Ich fordere daher, den Entwurf wie folgt verbindlich nachzuschärfen:</p> <p>Klare Ausschlussregel: Formulierung, dass außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie regelmäßig unzulässig ist. Ausnahmen sind nur in klar benannten, eng begrenzten und streng begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer dokumentierten, fachlich fundierten Ausnahmeprüfung bzw. sind NICHT zuzulassen!</p> <p>Repowering-Beschränkung: Repowering-Maßnahmen sind nur innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete zulässig. Repowering an Standorten außerhalb der Vorranggebiete ist unzulässig. Ggf. befristete Ausnahmen sind eng zu fassen und an strenge Delta-, Artenschutz- und Abstandsprüfungen zu binden.</p> <p>Verbot der Umgehung durch ZAV/Bauleitplanung: Zielabweichungen sowie kommunale Sondergebiets-Ausweisungen sind solange unzulässig, bis der Regionalplan seine Flächenziele transparent und überprüfbar erfüllt hat. Alle bereits anhängigen Verfahren sind offen zu legen.</p> <p>Streichung der automatischen Öffnungsklausel (2028): Die im Entwurf angedeutete automatische Ausweitung der Zulässigkeit bei Nichterreichen der Quote ist zu streichen. Stattdessen sind verbindliche Schutzkriterien und eine Genehmigungs-Mehrfachprüfung (UVP/Artenschutz) vorzuschreiben.</p> <p>Transparenzpflicht: Veröffentlichung aller artenschutzfachlichen, schalltechnischen und landschaftspflegerischen Gutachten im Volltext; Offenlegung aller laufenden Repowering- und ZAV-Anträge.</p> <p>Begründung</p>		<p>"Windenergie 2027" ein Sondergebiet im derzeitigen Ausschlussbereich des rechtskräftigen Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 festlegen, wenn kein Ziel der Raumordnung entgegensteht, welches eine mit der Windenergienutzung unvereinbare Nutzung oder Funktion festgelegt hat. Somit ist kein Zielabweichungsverfahren mehr zu führen.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windenergienutzung, Netzentgelten usw. sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.</p>	
--	--	--	--	--	--	--

			<p>Die vorgeschlagenen Änderungen schützen Wohn- und Erholungsqualität, sichern Artenbestand und Landschaftsbild und stellen die intendierte Konzentrationswirkung des Regionalplans sicher. Ohne diese Nachschärfungen drohen planungsrechtliche Umgehungen und erhebliche Belastungen für Rödgen, Thalheim und seine Anwohner.</p> <p>Dass die Netzentgelte nicht fair geregelt sind, das Netz die geplanten Kapazitäten nicht aufnehmen kann, sind weitere Aspekte, um solche Anlagen in einen planlosen Umfeld entstehen zu lassen.</p>				
141.	1001753_009	1001835	<p>Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Eine Ausweisung der drei Gebiete zur Nutzung der Windenergie verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Windkraftanlagen auf dem Gebiet werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Die Planer berufen sich nunmehr auf § 249 Abs. 10 BauGB, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 250-300 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Der Inhalt des Teiflächennutzungsplans Annaburg ist kein abwägungsrelevanter Planinhalt.</p> <p>Frage zur Bundesgesetzgebung sind keine abwägungsrelevanten Belange auf Regionalplanebene.</p>	12/5/0

			<p>Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB weiterhin gültig. Überdimensional hohe Windkraftanlagen mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Dies gilt insbesondere deshalb, weil zu den Teilbereichen I und III mit bestehenden Windkraftanlagen nur ein geringer Abstand besteht.</p>				
142.	1001762_001	1001841	<p>Widerspruch gegen den Entwurf zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt Bitterfeld-Wittenberg“ für den Naturpark Dübener Heide / Regionen Anhalt Bitterfeld / Wittenberg</p> <p>Aufgrund der Rechtslage mache ich vorsorglich für zukünftige aus der Planung mir resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadensersatz geltend.</p> <p>Ich beantrage die Einstellung der Planungen.</p> <p>Jüngere Erkenntnisse zeigen, dass der durch Windkraftanlagen erzeugte Infraschall eine massive Gesundheitsgefährdung verursacht, da Infraschall das Herzmuskelgewebe (als auch das Nervengewebe) schädigt. Diese Schädigung, welche die Kontraktionskraft des Herzens reduziert und damit die Pumpleistung senkt, betrifft vor allem unsere herzkranken Mitmenschen. Hier verursachen Windkraftanlagen eine Verkürzung der Lebenszeit! Da diese Erkenntnisse noch nicht lange in Studien nachgewiesen und daher fast gar nicht diskutiert wurden, sollte dieser Effekt besonders betrachtet werden.</p> <p>Bei Weiterplanung der Windparks nehmen Sie eine schwere Körperverletzung wissentlich in Kauf, was rechtlich zu prüfen wäre.</p> <p>Vor Infraschall gibt es keinen Schutz! (1), (2), (3), (4)</p> <p>Weitere bereits nachgewiesene negative Auswirkungen auf dem Menschen sind Schwindel, Schlafstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Angstzustände und depressive Verstimmungen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14</p>	12/5/0

			<p>(1) https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert (2) https://link.springer.com/article/10.1007/s12012-009-9037-3 https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1054880718302862?via%3Dihub (3) https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/s-0038-1628066 (4) https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23632742/</p>			<p>Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p>	
143.	1001844_002	50Hertz Transmission GmbH	<p>Hinweis auf Einhaltung der Abstandsregelungen nach der DIN EN 50341-2-4. Es ist durch Ergänzungen im Textteil des Regionalplanes sicherzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand gemäß DIN EN 50341-2-4, zu unseren Freileitungen eingehalten wird. Entsprechend der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Eine Aufnahme in den Text ist nicht erforderlich.</p>	12/5/0

			<p>des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) gilt ein Maß von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) der Windenergieanlage (WEA) als ausreichender Abstand zu gefährdeten Objekten (z. B. Umspannwerken). Wird dieser Mindestabstand unterschritten sind Verkehrswege, Betriebsgelände und Objekte der kritischen Infrastruktur potenziell gefährdet. In diesem Fall ist das standortspezifische Risiko durch Eisabwurf bzw. Eisabfall oder durch Bauteilversagen der WEA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich zu prüfen. Voraussetzung für die Bewertung sind Aussagen zur Ausrüstung der WEA, um das Risiko soweit wie technisch möglich zu senken. Dies kann z. B. durch Condition-Monitoring- und Eiserkennungssysteme zur Überwachung des technischen Zustandes der WEA erfolgen. Die sich daraus ergebenden Mindestabstände führen zu einer Verringerung der tatsächlich nutzbaren Fläche für Windenergieanlagen. Für die Umspannwerke (UW) sind Ausbauperspektiven vorzuhalten. Dies schließt Erweiterungen der UW insbesondere für die durch Erneuerbare-Energie-Anlagen bedingte Aufnahme der Rückspeisung aus dem Stromverteilernetz durch weitere 380/110-kV-Transformatoren ein. Eine direkte Annäherung der Windeignungsgebiete ist auch vor dem Hintergrund des Erreichens der klimapolitischen Ziele nicht zu empfehlen.</p>				
144.	1001899_002	Naturpark Dübener Heide Verein Dübener Heide e. V.	<p>Eine konkretisierende begriffliche Einordnung von "Windenergienutzung" würde die mit der Planung vorgenommene Betrachtung - über den ausschließlichen Zusammenhang mit der Aufstellung von technischen Anlagen zur "Windenergiegewinnung" hinaus - wesentlich weiten können. Das meint Aussagen zur "Windenergienutzung" im engeren Sinne, d.h. ein Einordnen in nachhaltig ausgerichtete Regionalplanungen für eine Nutzung der regionalen Energieressource "Windenergie" (z.B. für den Einsatz in wirtschaftlichen Wertschöpfungsprozessen; zur Versorgung und Sicherstellung von kommunalen oder sozialen Einrichtungen, von Verkehrsinfrastruktur, der Nahrungsgewinnung und Lebensmittelindustrie, von militärischen Einrichtungen oder Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes etc.). Solche Einordnung bzw. eine textliche Erläuterung dazu</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung. Mit dem vorliegenden Plan verfolgt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg das gesetzliche Ziel der Erfüllung des regionalisierten Flächenbeitragswertes i.S. des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes i.V.m. § 9a LEntwG LSA.</p>	12/5/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			ermöglichte einen vollständigeren Gesamtblick auf den Planungsansatz und eröffnete damit einen stärkeren zukunftsorientierten Diskurs über die Ziele der Gewinnung von erneuerbaren Energien in der regionalen Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.			Hiernach sind bis 31.12.2027 verpflichtend 1,9 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Andernfalls ist ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.	
145.	1001911_043	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Hinsichtlich der Auswahlkriterien mit der Bewertung von Waldflächen werden im Punkt 2.2.9 im Textteil 2 – Planungskonzeption zum Sachlichen Teilplan zwar einige Kriterien vorgestellt. Das Kriterium der Flächengröße der Potenzialflächen mit höherem Waldanteil gegenüber Potenzialflächen mit höherem Offenlandanteil bezogen auf die einzelnen Kommunen halten wir nicht für überall umsetzbar. Es spiegelt zum Beispiel nicht die Bedeutung von größeren Waldflächen für den Naturschutz wider, wie es z. B. im Bereich der Dübener Heide der Fall ist. Der generelle Abstand zu Waldteilflächen mit 100 m wäre im vorliegenden Sachlichen Teilplan Windenergie der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wünschenswert, ein genereller Abstand von mindestens 200 m (wie bei Gewässern) wäre noch besser.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie	12/5/0

					<p>herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>In der Planungsstufe 2 handelt es sich um Einzelfallprüfungen, die anhand der gewählten Kriterien durchgeführt wurden.</p> <p>Eine vorsorgliche Freihaltung der empfohlenen Pufferzone würde die Potenzialfläche für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erheblich einschränken und die Erreichung des Flächenbeitragswertes gefährden. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).</p>	
--	--	--	--	--	---	--

<p>146.</p>	<p>1001912_003</p>	<p>Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsforstamt Dessau</p>	<p>Auswirkungen auf das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) / Brandgefahr durch WEA</p> <p>Aufgrund der Höhe der Anlagen können sich insbesondere erhebliche Auswirkungen auf das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) IQ FireWatch (FW) ergeben. Laut dem Runderlass 42.21-64540/2 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt zum Waldbrandschutz, zuletzt geändert am 31. August 2015, Abschnitt 6 Waldbranderkundung, ist die Funktionsfähigkeit des automatisierten Waldbrandschutzsystems (AWFS) durch das Landeszentrum Wald in der Zeit der Waldbrandgefährdung sicherzustellen.</p> <p>Die beiden VRG Schmerz und Zschornowitz Kippe sind mit Wald bestockt. Das VRG Schmerz befindet sich auf einer Anhöhe (Hohe Jöst) mit einer Maximalhöhe von 140 m ü. NN. Das VRG befindet sich zudem in der Kreuzpeilung zwischen zwei installierten AWFS. Diese befinden sich 7,2 km östlich des VRG auf der Hohen Gieck und 15,8 westlich des VRG bei der Ortschaft Marke. Das VRG XXXII Zschornowitz Kippe befindet sich ebenfalls in der Kreuzpeilung dieser AWFS. Hier ist unbedingt zu prüfen, inwieweit die Waldbrandüberwachung sowie die Funkübertragung durch die Errichtung der WEA beeinträchtigt wird. Es ist davon auszugehen, dass sich die nicht einsehbare Fläche erhöhen wird. Es muss gutachterlich geprüft werden, inwieweit eine Rauchererkennung mit dem optischen Sensorsystem (OSS) hinter WEA aufgrund der Luftverwirbelung sowie der Sichtabschattung durch die Rotorblätter beeinträchtigt wird. Im Vorfeld der Ausweisung des VRG XIX Schmerz wird die Erstellung eines Gutachtens, um die Beeinflussung der WEA auf das AWFS IQ FireWatch zu prüfen, als Auflage gefordert. Eine Abstimmung mit dem Betreuungsforstamt Annaburg, welches als Waldbrandzentrale des Landes fungiert, sollte erfolgen.</p> <p>Aufgrund von Blitzeinschlägen, mechanischen Überlastung oder elektrischen Mängeln besteht eine Brandgefahr durch die WEA und somit eine erhöhte Waldbrandgefahr. Deshalb ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu prüfen, ob Löschwasserentnahmestellen erforderlich sind.</p>	<p>Anregung / Bedenken</p>	<p>Nicht folgen</p>	<p>Belange der Waldbrandvorsorge sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	<p>12/5/0</p>
-------------	--------------------	--	--	----------------------------	---------------------	--	---------------

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

147.	1002029_001	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	<p>Die IHK Halle-Dessau begrüßt eine rechtssichere, planerische Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Es wird angeregt, die Planung zur Erreichung des bundespolitisch vorgegebenen und landespolitisch konkretisierten Flächenbeitragswertes in einem Schritt umzusetzen. Mit dem hier gewählten Zwischenziel Ende 2027 muss dann bis Ende 2032 eine erneute aufwändige Planänderung erfolgen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden 1,94 % der Fläche der Planungsregion erreicht. Für den Zwischenschritt sind 1,9 % gesetzlich gefordert. Diese Flächenkulisse beinhaltet somit kaum eine Reserve für evtl. in späteren Genehmigungsverfahren nicht nutzbare Flächen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die gesetzlichen Regelungen des § 3 Absatz 1 Anlage Spalte 1 WindBG und § 9a Anlage Spalte 1 LEntwG LSA sehen die Möglichkeit der Erreichung von Teilflächenzielen vor. Zur Sicherung der Akzeptanz des Ausbaus der Windenergienutzung ist es planerischer Wille der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, zunächst den Flächenbeitragswert für den Stichtag 31.12.2027 zu erreichen. Damit wird der gesetzlichen Forderung der Ausweisung eines prozentualen Anteils der Regionsfläche für die Windenergie nach Maßgabe der Spalte 1 in der Anlage zum § 9a LEntwG LSA nachgekommen.</p>	12/5/0
148.	1002515_001	1002327	<p>Es kann zunächst festgestellt werden, dass die geplante Ausweisung des Vorranggebiets VII Güterglück wohl nicht mit den rechtlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden kann, weshalb von einer grundsätzlichen Abstandnahme der angedachten Ausweisung bzw. Erweiterung des Vorranggebiets ausgegangen wird. Dies liegt insbesondere an nachfolgenden Umständen:</p> <p>a. Flugbeschränkungsgebiet „ED-R 150“</p> <p>Ein Teil des Planungsgebiets, insbesondere das Vorranggebiet Nr. VIII Güterglück liegt im Flugbeschränkungsgebiet „ED-R150“. Dies hat im Wesentlichen zur Folge, dass zahlreiche Abstimmungsvorgänge mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) im Genehmigungsverfahren zu prüfen wären. Der Einschätzung der Bundesbehörde kommt dabei ein erhebliches Gewicht zu. Festsetzungen zur Höhe von Windenergieanlagen, die sich aus fachrechtlichen Bestimmungen ableiten (unter anderem militärische Belange, Erfordernisse der Flugsicherheit, Immissionsschutzrecht), sind in Bauleitplänen weiterhin umsetzbar.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund ist eine Einzelfallprüfung von WEA-Vorhaben erforderlich. Die Belange der militärischen Flugsicherung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens (siehe Urteil des OVG Magdeburg 2 L 47/16 vom 05.12.2018 "Da hiernach eine genaue Klärung der Problematik der Bauverbote nach § 18a LuftVG der auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten ist, kann dies der Feinsteuerung im immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen werden.").</p>	12/5/0

			<p>Unter der Beachtung der jüngsten oberverwaltungsrechtlichen Rechtsprechung (bspw. OVG Münster, Urteil 16.02.2024, AZ.: 22 D 150/22 AK) sind Gebiete, die einem derartigen Flugbeschränkungsgebiet unterliegen grundsätzlich zur Ausweisung als Vorranggebiete ungeeignet.</p> <p>Dies liegt insbesondere daran, dass die oben genannte Behörde gemäß § 14 LuftVG eine luftrechtliche Zustimmung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erteilen hat. Die luftrechtliche Zustimmung nach §§ 12, 14 LuftVG kann von der zuständigen Behörde versagt werden, wenn nach §§ 14 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegt. Das ist regelmäßig der Fall, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss oder eine vorhandene Gefahr konkret verstärkt wird.</p> <p>Es wäre daher im Einzelfall eine Gefahrenprognose erforderlich, welche im Rahmen des Sachlichen Teilplan noch nicht vorgenommen werden kann. Sofern jedoch bereits ersichtlich ist, dass eine Zustimmung der Bundesbehörde versagt werden würde, kann die konkrete Vorrangfläche nur als grundsätzlich ungeeignet eingestuft werden. Davon ist hier auszugehen.</p> <p>Zu der durch den Zustimmungsvorbehalt nach § 14 LuftVG geschützten Sicherheit der Luffahrt gehört schon nach dem umfassenden, nicht nach dem Nutzungszweck differenzierenden GG von der Bundeswehr wahrgenommene Luftverkehr, und zwar auch und insbesondere, soweit dadurch der Luftraum, etwa durch Tiefflüge, besonders in Anspruch genommen wird. Anerkanntermaßen steht dem die Inanspruchnahme durch verbündete (NATO-) Streitkräfte aus verteidigungspolitischen Gründen, insbesondere im Übungsfall, unter bestimmten Bedingungen gleich, wie sich nicht zuletzt aus Art. 46 NTS-ZA ergibt.</p> <p>Daher ist anerkannt, dass der Bundeswehr bei der Entscheidung, was zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Verteidigungsaufgaben zwingend notwendig ist, ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zusteht und es deshalb den militärischen Überlegungen zu überlassen ist, wann und in welchem Umfang ein Tiefflugbetrieb im</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

			<p>Einzelfall nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse durchgeführt wird. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1994 - 11 C 18.93- , BVerwGE 97, 203 = juris Rn. 24 ff., Beschluss vom 5. September 2006 - 4B 58.06 -, BauR 2007, 78 = juris Rn. 3.)</p> <p>Dies erfasst in erster Linie die Festlegung militärischer Tieffluggebiete. Sie erfolgt durch jederzeit abänderbare innerdienstliche, militärische Weisung, nicht durch Verwaltungsakt und unterliegt keinen Beteiligungsrechten betroffener Dritter, etwa der Gemeinden oder der Regionalen Plaungsgemeinschaft. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1994 - 11 C 18.93 - , BVerwGE 97, 203 = juris Rn. 30 f.; Kämper, in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, 8 30 Rn. 52, 55 (Stand der Kommentierung: Januar 2017); VGH Bad.-Württ., Urteil vom 16. Mai 2006 -3 S 914/05 -, NuR 2006, 574 = juris Rn. 24.)</p> <p>Zu dem Einrichtungszweck eines Luftbeschränkungsgebiets gehört es grundsätzlich, den mit dem Truppenübungsplatz in Verbindung stehenden Flugverkehr abzusichern und entsprechende Gefahren zu vermeiden. Solche Gefahren können auch bauliche Anlagen hervorrufen, die in Höhen hineinragen, in denen solcher Flugverkehr nach allgemeinen oder besonderen Regeln stattfinden darf.</p> <p>Dies indiziert zumindest dann eine Gefährdung des militärischen Flugverkehrs durch Windenergieanlagen heutiger üblicher Bauhöhen, wenn dieser Luftraum tatsächlich mit einer gewissen Regelmäßigkeit zur Durchführung von Tiefflügen genutzt wird. (Vgl. OVG Münster, Urteil 16.02.2024, AZ.: 22 D 150/22 AK; dazu, dass allein die Lage in einem genutzten ED-R (allerdings der Kategorie B) für eine Gefährdung ausreicht Nds. OVG, Urteil vom 14. Februar 2023 - 12 KS 133/21 -, BauR 2023, 1095 = juris Rn. 67; für einen ED-R der Kategorie A bei ‚intensiverer Nutzung‘ ebenso Beschluss vom 28. März 2017 - 12 LA 25/16 -, BauR 2017, 1180 = juris Rn. 20.)</p> <p>Dass dies für das vorliegenden Luftbeschränkungsgebiet der Fall ist, mithin regelmäßige Flugübungen in diesem Gebiet stattfinden, dürfte zweifelsfrei feststehen. Dass diese Art der Manöver im besagten Luftraum durch die hier geplanten Anlagen bzw. vorgehaltenen Vorranggebiete jedenfalls erheblich erschwert werden würden, erscheint auf der Hand zu liegen. Insofern kann davon ausgegangen</p>				
--	--	--	---	--	--	--	--

			werden, dass für das konkrete Gebiet keine Zustimmung der Bundesbehörde erteilt werden würde, das Vorranggebiet mithin bereits grundsätzlich ungeeignet ist.				
149.	1002515_009	1002327	<p>Tierschutz, insbesondere Vogelschutz</p> <p>Es wird zunächst grundsätzlich begrüßt, dass aus Artenschutzgründen der Nah- und der zentrale Prüfbereich gem. § 45b Absatz 2 und 3 i.V.m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG bei der Festlegung neuer Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie vorsorglich ausgeschlossen ist.</p> <p>In der gesamten Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich jedoch großflächige Populationen vom Rotmilan, die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt im Rahmen eines Rotmilandichtezentrum zusammengefasst wurden. Ausweislich der Begründung zum Sachlichen Teilplan würde die gänzliche Freihaltung dieser Rotmilandichtezentren von den Vorranggebieten für die Windenergie dazu führen, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Mindestfläche nicht eingehalten werden können. Insofern wurde sich lediglich auf die zentralen Brutstandorte der Vogel konzentriert und ein Abstand zu diesen Flächen eingehalten. Angesichts der zentralen Ziele mehrerer Richtlinien und Gesetzesvorgaben wird dieses Vorgehen sehr kritisch gesehen. So wird unter anderem in den FH-RL, VS-RL, §§ 1 (2), 33, 44 BNatSchG, 2 (2) Nr. 6 ROG zum Erhalt von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz einschließlich der Vernetzung mehrere Gebiete gesprochen. Sofern jedoch lediglich die zentralen Brutstandorte der Vögel beachtet werden, ignoriert dies das sonstige Flugverhalten der Vögel und greift erheblich in den schutzwürdigen Lebensraum der Tiere ein.</p> <p>Zudem muss festgestellt werden, dass gewisse geschützte Vogelarten nicht näher betrachtet worden sind. Beispielweise kann man dem Sachlichen Teilplan keine Ausführungen zu Brutstandorten und Fluglinien der Großtrappen entnehmen.</p> <p>Dabei sind nach dem „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappen in die Planungsabwägungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Insofern gilt dies</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den vorsorglichen Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen zu großen Flächenanteil beanspruchen. Darüber hinaus befinden sich bereits einige bereits rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaute Bestands-Vorranggebiete (z.B. Prettin, südlicher Teil von Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben in diesen Dichtezentren. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Um Schutzmaßnahmen gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können, wurden die Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt ermittelt. Auf Ebene der Genehmigung besteht weiterhin die Möglichkeit, den Erhaltungszustand über entsprechende Maßnahmen zu stabilisieren.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29.Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) hat, wie die Empfehlungen der Länderearbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG</p>	12/5/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>auch für die Ausweisung von Windvorranggebieten durch den Sachlichen Teilplan Windenergie. Dies wurde offensichtlich nicht berücksichtigt.</p> <p>Zudem wurden die fachlichen Empfehlungen der LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten) missachtet. Hiernach soll der Mindestabstand einer Windenergieanlage zu den Außengrenzen der EU-Vogelschutzgebiete (EU-SPA) das 10-fache der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.250 Meter, betragen.</p> <p>Dies halten zahlreiche der angedachten Windvorranggebiete nicht ein.</p>			<p>VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Mit der Ausweisung von EU-SPA ist dem Schutz der Anhang I Vogelarten Genüge getan.</p> <p>Das Projekt wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet. Das Kerngebiet für die geplante Wiederansiedlung der Großtrappe im NSG Osterwesten liegt nordöstlich des Vorranggebietes Güterglück in 5,3 km Entfernung. Das Vorranggebiet Zerbst Flugplatz mit bereits 23 rechtmäßig errichteten Windenergieanlagen befindet sich in 3,5 km Entfernung.</p> <p>Aufgrund der Abstände kann ein negativer Einfluss von WEA innerhalb der Vorranggebiete auf das Wiederansiedlungsprojekt ausgeschlossen werden. Zwischen des NSG Osterwesten und dem Vorranggebiet Güterglück befinden sich zahlreiche optische Barrieren, z.B. Schienentrasse Zerbst-Gommern und B 184.</p>	
150.	1002519	1002331	Handschriftlich	Anregung /	Nicht folgen	Bei den Vorranggebieten Coswig Nord und Luko handelt es sich um	12/5/0

			<p>Kernaussage der Stellungnahme: Gefordert wird die Streichung der ausgewiesenen Flächen Düben und Luko.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung: die Ausweisung dieser Flächen trotz der Nähe der Dörfer und des FFH-Gebietes wird als ein „Verbrechen“ bezeichnet, da es die unwiderrufliche Zerstörung des Lebensraumes von Mensch und Natur zur Folge habe. • Zitat: Zur Unterstützung wird Künstler Hundertwasser zitiert: „Die optische Umweltverschmutzung ist die gefährlichste, weil sie die Seele des Menschen tötet.“ 	<p>Bedenken</p>		<p>rechtskräftig ausgewiesene Vorranggebiete des STP Wind 2018, welche rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaut wurden. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart</p>	
--	--	--	---	-----------------	--	---	--

						<p>oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen erneuerbarer Energien liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Durch die Freihaltebereiche entsprechend der Auswahlkriterien (siehe Planungskonzeption) werden die Auswirkungen von Windenergieanlagen hinreichend gemindert.</p>	
151.	1003137	AFD Fraktion Stadtrat Südliches Anhalt	<p>Ohne eine verbindliche Nachschärfung des Entwurfs drohen erhebliche Belastungen für Bevölkerung, Natur und Kommunen. Die AfD-Fraktion der Stadt Südliches Anhalt lehnt daher neue Windkraftanlagen – insbesondere außerhalb von Vorranggebieten – ab, solange diese Risiken nicht ausgeschlossen sind. Ziel ist der Schutz der Lebensqualität der Bürger, die Bewahrung des Landschaftsbildes und die Sicherung der kommunalen Planungshoheit.</p> <p>1. Allgemeine Einschätzung Die AfD-Fraktion erkennt die grundsätzliche Notwendigkeit einer planvollen Steuerung der Windenergienutzung an, warnt jedoch vor erheblichen negativen Folgen für Bevölkerung, Natur und Landschaft. Ziel muss es sein, Belastungen für Anwohner zu vermeiden, den Naturraum</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 1. Kein abwägungsrelevanter Inhalt.</p> <p>zu 2. und 3. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung, des Betriebes und Rückbaus von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht</p>	12/5/0

			<p>zu schützen und die Steuerungswirkung des Regionalplans zu sichern.</p> <p>2. Belastung der Bevölkerung Bereits vorhandene Windkraftanlagen stellen eine deutliche Vorbelastung für unsere Region dar. Neue Anlagen würden zusätzliche Schall- und Schattenimmissionen erzeugen und die Lebensqualität der Anwohner weiter beeinträchtigen. In Zschornewitz wurden Vibrationen im Umkreis von etwa 800 Metern festgestellt, die sich nachteilig auf Wildtiere auswirken. Ähnliche Effekte werden für unsere Stadt ebenfalls erwartet. Solche Auswirkungen sind in der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>3. Umwelt- und Naturschutz Das erhöhte Risiko von Kollisionen bei Vogel- und Fledermausarten stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Biodiversität dar. Der Schutz sensibler Lebensräume muss Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben. Rückbaupflichten sind eindeutig festzuschreiben, einschließlich der vollständigen Entfernung der Fundamente. Die Entsorgung der Rotorblätter, die aus schwer recycelbaren Verbundstoffen bestehen, und der Umgang mit klimaschädlichem Schwefelhexafluorid (SF6) müssen klar geregelt werden.</p> <p>4. Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit Die unzureichende Netzinfrastruktur sowie fehlende Möglichkeiten zur Stromspeicherung führen zu häufigen Abschaltungen von Windkraftanlagen („Abregelungen“). Dies verringert die Effizienz der Energieerzeugung und belastet die Verbraucher finanziell. Die regionale Stromproduktion steht somit in keinem ausgewogenen Verhältnis zu ihrem Nutzen für die Versorgungssicherheit.</p> <p>5. Planung und rechtliche Rahmenbedingungen Windenergie darf ausschließlich in festgelegten Vorranggebieten zulässig sein. Außerhalb dieser Flächen dürfen Genehmigungen nur in eng definierten Ausnahmefällen nach umfassender umweltfachlicher Prüfung erteilt werden. Repowering-Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten sind grundsätzlich unzulässig. Zielabweichungsverfahren, kommunale Sondergebiete und die vorgesehene automatische Öffnung des Außenbereichs ab 2028 sind abzulehnen. Zur Gewährleistung von Transparenz und Planungssicherheit müssen alle artenschutzfachlichen, schalltechnischen und</p>			<p>geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>zu 4. Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung (Abregelung, Netzausbau) sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.</p> <p>zu 5. Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Zur Erläuterung der aktuellen Gesetzeslage: § 249 Absatz 2 BauGB regelt: "Wurde das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind."</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>landschaftspflegerischen Gutachten sowie laufende Anträge öffentlich zugänglich sein.</p> <p>6. Forderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klare Ausschlussregel für Windenergie außerhalb der Vorranggebiete. 2. Strikte Beschränkung des Repowerings auf Vorrangflächen. 3. Verbot von Umgehungsregelungen durch Zielabweichungen oder kommunale Sondergebiete. 4. Streichung der automatischen Öffnungsklausel ab 2028. 5. Verpflichtende Veröffentlichung aller relevanten Gutachten und Anträge. 7. Bürgerwille <p>Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in unserer Region spricht sich inzwischen klar gegen den weiteren Ausbau von Windkraftanlagen aus. Diese ablehnende Haltung beruht auf den bereits bestehenden Belastungen, den Eingriffen in Natur und Landschaft sowie dem Gefühl mangelnder Mitbestimmung. Als gewählte Vertreter sehen wir es als unsere Pflicht, diesen Bürgerwillen ernst zu nehmen und konsequent zu vertreten. Die Planungspolitik darf nicht über die Köpfe der Menschen hinweg erfolgen, sondern muss deren berechnigte Interessen in den Mittelpunkt stellen.</p>		<p>Gemäß § 16b BImSchG umfasst das Repowering den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage.</p> <p>Grundsätzlich sind Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG bis zum Ablauf des 31.12.2030 im Außenbereich frei privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). D.h. sie dürfen auch außerhalb der im noch rechtswirksamen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 (STP Wind 2018) festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten errichtet werden. Dieser STP Wind 2018 tritt mit Inkrafttreten des neuen Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027 in Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" oder per Gesetz am 31.12.2027 außer Kraft.</p> <p>Gemäß § 245e Absatz 5 BauGB kann eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt (Erreichen des Flächenbeitragswertes) ein</p>	
--	--	--	--	--	---	--

						<p>Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung (hier: Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten) nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.</p> <p>Belange der Genehmigungsverfahren (Durchführung, Gutachten, Öffentlichkeitsbeteiligung usw.) sind kein abwägungsrelevanter Planinhalt.</p> <p>zu 7. Bürgerwille</p> <p>Die Kommunen sind als Teil der mittelbaren Landesverwaltung in die Staatsverwaltung eingebunden und damit auch dem Rechtsstaatsprinzip unterworfen, das die Gemeinden an Recht und Gesetz bindet. Es kommt insoweit nicht auf eine größtmögliche Übereinstimmung der Vertretung an, sondern darauf, ob die von dort getroffene Entscheidung mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist, was letztlich durch ein Gericht überprüft werden kann.</p> <p>Aus den Einwendungen von einigen Hundert privaten Einwendenden zum 1. Entwurf des vorliegenden Planes kann nicht auf eine Mehrheit der Bevölkerung der Region (350.131 Einwohner Stand 31.12.2024) geschlossen werden.</p>	
152.	1001911_	Landesamt für	Es ist zu kritisieren, dass es bis auf die Pufferzonen von	Anregungen /	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein	12/5/0

042	Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>1.000 m um Fledermausquartiere und die bestimmten Pufferzonen um Potenzialflächen (s. o.) keine Pufferzonen für weitere Schutzbereiche gibt.</p> <p>In den Ausschlusskriterien für die Findung von Vorranggebieten sind zwar die Flächen der NSG, LSG (mit Bauverbot für WEA), FFH-Gebiete sowie Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile verankert, nicht jedoch mit Abstandskriterien oder Pufferzonen um diese Gebiete. Der Abstand zu FFH-Gebieten sollte möglichst 1.000 m sein. Des Weiteren schätzt das LAU auch einen zu empfehlenden Abstand zu NSG mit 1.000 m ein. Fledermäuse haben meist größere Aktionsradien, die sich auch über die Grenzen von wertvollen Habitaten erstrecken. Somit sind Pufferbereiche zu empfehlen, ähnlich wie bei den bereits genannten bekannten Fledermausquartieren. In diesen Bereichen sind oftmals gute Bedingungen für das Vorkommen zahlreicher Artengruppen vorhanden, so dass hier ebenso ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden sollte, wie im Leitfaden Artenschutz an WEA in Sachsen-Anhalt (MULE 2018) aufgeführt.</p> <p>Ebenso ist der Abstand zu Gewässern mit mindestens 200 m zu empfehlen, da sich insbesondere an den Randbereichen von insektenreichen Gewässern Konzentrationsbereiche von Fledermäusen befinden können.</p>	Bedenken		<p>gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wurden die Regelungen des BNatSchG berücksichtigt.</p> <p>Die Ermittlung der für Windenergie geeigneten Potenzialfläche erfolgte anhand der aktuell vorliegenden Daten des LAU über Schutzgebiete nach BNatSchG und NATURA 2000-Gebiete, Brut- und Rastvögel, sowie Quartiere windenergiesensibler Fledermäuse.</p> <p>Aus der bloßen Nähe zu Schutzgebieten ergibt sich kein Konfliktpotenzial. Eine vorsorgliche Freihaltung der empfohlenen Pufferzonen würde die Potenzialfläche für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie erheblich einschränken und die Erreichung des Flächenbeitragswertes gefährden. Potenziell geeignete Lebensräume ohne konkreten Artennachweis können privilegierten Vorhaben im Außenbereich (hier: Windenergieanlagen) nicht entgegenstehen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung</p>	
-----	--------------------------------	--	----------	--	--	--

						der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).	
--	--	--	--	--	--	--	--